

**Zentralamerika und das Römische Statut  
des IStGH**  
**Der Ratifikationsprozess in El Salvador,  
Guatemala und Nicaragua**

*Philip Fehling*

**Inhalt**

1. Einleitung.....	3
2. Verfassungsrechtliche Hindernisse .....	5
2.1 Die verfassungsrechtlichen Bedenken im Einzelnen .....	6
2.1.1 Höchststrafe von 30 Jahren Gefängnis.....	7
2.1.2 Auslieferungsverbot.....	8
2.1.3 Die Immunität von Hoheitsträgern .....	10
2.1.4 Legalitätsprinzip und gerichtliche Garantien .....	12
2.1.5 Ne bis in idem.....	16
2.1.6 Fazit.....	18
2.2 Die Verfassungsänderung .....	19
2.2.1 Notwendigkeit der Verfassungsänderung .....	19
2.2.2 Möglichkeit der Verfassungsänderung.....	21
3. Völkerrechtliche Hindernisse – „Article 98 Agreements“ .....	25
3.1 Kompatibilität von „Article 98 Agreements“ und Römischem Statut.....	27
3.2 Die Geltung der völkerrechtlichen Vertragspflichten .....	31
4. Politische Hindernisse .....	37
4.1 Druck der USA .....	38
4.2 Das Assoziierungsabkommen mit der EU.....	40
4.3 Mangelnder politischer Wille.....	41
5. Schlussbetrachtung .....	44
6. Bibliografie.....	46

## Abkürzungsverzeichnis

ARENA	Alianza Republicana Nacionalista de El Salvador
ASPA	American Service Member's Protection Act
BIA	Bilateral Immunity Agreement
CCG	Corte de Constitucionalidad de Guatemala (Verfassungsgericht Guatemalas)
CN	Constitución Nacional (Nationale Verfassung)
CN CR	Constitución Nacional de Costa Rica
CN G	Constitución Nacional de Guatemala
CN H	Constitución Nacional de Honduras
CN N	Constitución Nacional de Nicaragua
CN S	Constitución Nacional de El Salvador
CP G	Código Penal de Guatemala (Strafgesetzbuch Guatemalas)
CP N	Código Penal de Nicaragua
CP S	Código Penal de EL Salvador
CGCPI	Coalición Guatemalteca por la Corte Penal Internacional (Guatemaltekische Koalition für den Int. Strafgerichtshof)
CSJH	Corte Suprema de Justicia de Honduras (Oberster Gerichtshof Honduras)
ESF	Economic Support Fund
FMF	Foreign Military Financing
FMLN	Frente Farabundo Martí de Liberación Nacional
IMET	International Military Education and Training
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
RS	Römisches Statut
SCCR	Sala Constitucional de Costa Rica (Verfassungskammer Costa Ricas)
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention / Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

## 1. Einleitung

Am 17. Juli 1998 wurde das Römische Statut (RS) von 120 Staaten verabschiedet und damit die rechtliche Grundlage zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) geschaffen. Dabei handelt es sich um eine unabhängige internationale Organisation zur Verfolgung schwerster völkerrechtlicher Verbrechen, darunter Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression<sup>1</sup>. Das Statut trat am 1. Juli 2002 nach Abgabe der sechzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft, womit der Strafgerichtshof als Völkerrechtssubjekt ins Leben gerufen wurde<sup>2</sup>. Mit Vereidigung der 18 Richter nahm er am 11. März 2003 seine Arbeit auf.

Der IStGH hat keine universelle Gerichtsbarkeit, sondern achtet grundsätzlich die Souveränität der Staaten. Für sein Tätigwerden gilt das „Konzept der abgeleiteten Strafbefugnis“<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass der Gerichtshof in einer Sache nur dann zuständig ist, wenn ein Staat, der dem Römischen Statut beigetreten ist, durch einen Staatsbürger personell (Personalitätsprinzip) und/oder territorial (Territorialitätsprinzip) mit einem der Gerichtsbarkeit des IStGH unterstehenden Verbrechen assoziiert werden kann und daher ohnehin Gerichtsbarkeit über die Sache hätte. Die effektive Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof setzt also zunächst den Beitritt möglichst vieler Staaten zum Römischen Statut voraus.

Die *Coalition for the International Criminal Court* (CICC) hat von Anfang an und wiederholt Kampagnen in vielen Ländern durchgeführt, um für den Beitritt zum Statut zu werben. Inzwischen sind dem Internationalen Strafgerichtshof 110 Staaten<sup>4</sup> beigetreten. Dabei nimmt Lateinamerika eine Vorreiterrolle ein, da es neben Europa die größte Dichte an Mitgliedsstaaten aufweist. Lediglich El Salvador, Guatemala und Nicaragua haben das Statut bislang nicht ratifiziert. Diese Staaten haben sich

---

<sup>1</sup> Der Tatbestand des Aggressionsverbrechens ist bislang nicht definiert worden. Dies könnte sich in diesem Jahr auf der Überprüfungskonferenz der Versammlung der Vertragsstaaten ändern.

<sup>2</sup> Heilmann, Daniel 2006: Die Effektivität des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Rolle der Vereinten Nationen und des Weltsicherheitsrates, Nomos, Baden-Baden. S. 52.

<sup>3</sup> Werle, Gerhard 2007: Völkerstrafrecht, 2. neubearb. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen. S. 77.

<sup>4</sup> (Stand: Ende 2009)



Insbesondere im ersten Teil zu den verfassungsrechtlichen Bedenken im Einzelnen, kann im Rahmen dieser Arbeit keine erschöpfende juristische Untersuchung stattfinden, zumal die Expertise dafür fehlte. Vielmehr soll an Hand eines Vergleichs mit den Lösungen anderer zentralamerikanischer Staaten, die sich zunächst mit ähnlichen rechtlichen Bedenken konfrontierte sahen, eine Bewertung der verfassungsrechtlichen Hindernisse vorgenommen werden. Auch Guatemala dient in weiten Teilen der Arbeit lediglich als Vergleichsgröße, da es bessere juristische Voraussetzungen mitbringt als El Salvador und Guatemala.

Insgesamt gibt es kaum Literatur zum Thema und noch weniger, die für diese Arbeit zur Verfügung stand. Der Internationale Strafgerichtshof steht in den drei untersuchten zentralamerikanischen Staaten, außer für eine Hand voll NGO's, nicht auf der politischen Tagesordnung. Die Arbeit muss sich daher auf die Analyse und Interpretation weniger und überwiegend im Internet zu findender Quellen stützen. Eine wichtige Orientierung war dabei die von Kai Ambos et al. herausgegebene Studie über die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten der Ratifikation und Implementierung des Römischen Statuts in Lateinamerika und Deutschland<sup>6</sup>. Alle deutschsprachigen Zitate in der vorliegenden Arbeit, die nicht deutschsprachigen Quellen entnommen sind, wurden durch den Verfasser übersetzt und sind nicht extra gekennzeichnet.

## 2. Verfassungsrechtliche Hindernisse

In seinem Gutachten vom 11. April 2002 kommt das guatemalteckische Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass „die verfassungsmäßige Ordnung Guatemalas keinerlei Hindernis für die Verabschiedung und Ratifikation des Statuts

---

<sup>6</sup> Ambos, Kai et al. 2006: Dificultades jurídicas y políticas para la ratificación o implementación del Estatuto de Roma de la Corte Penal Internacional. Contribuciones de América Latina y Alemania. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Büro Uruguay, Programm Rechtsstaat für Südamerika; Georg-August-Universität-Göttingen (Juristische Fakultät).

des Internationalen Strafgerichtshofs durch den guatemalteckischen Staat“<sup>7</sup> darstelle. Das Gutachten wurde auf eine Anfrage des damaligen Präsidenten Guatemalas, Alfonso Portillo, erstellt<sup>8</sup>. Auch die Verfassungskammer am Obersten Gerichtshof Costa Ricas<sup>9</sup>, sowie der Oberste Gerichtshof von Honduras<sup>10</sup> entschieden bereits vor der Ratifikation durch diese Länder zu Gunsten des Römischen Statuts. Auf den Umstand, dass Guatemala trotz des positiven Gutachtens dem Statut bis heute nicht beigetreten ist, soll später eingegangen werden. Zunächst sollen die Gutachten der zentralamerikanischen Gerichte dazu dienen, verfassungsrechtliche Bedenken in Nicaragua und El Salvador besser bewerten zu können. Im Anschluss daran sollen die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten einer Überwindung der möglichen Hindernisse untersucht werden.

## 2.1 Die verfassungsrechtlichen Bedenken im Einzelnen

In beiden Staaten, El Salvador und Guatemala, wird die verfassungsmäßige Höchststrafe von 30 Jahren Gefängnis, das verfassungsmäßige Verbot der Auslieferung von Staatsbürgern sowie die Immunität von Hoheitsträgern im Konflikt mit dem Römischen Statut gesehen. Zu dem bringt Nicaragua weitere Bedenken in Hinblick auf das Legalitätsprinzip und gerichtliche Garantien vor, während El Salvador den Grundsatz *ne bis in idem* verletzt sieht.<sup>11</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit diese Bedenken gerechtfertigt sind.

---

<sup>7</sup> Corte de Constitucionalidad de Guatemala (CCG) 25.03.02: Aktennummer 171 – 2002, S. 20. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/CCOpinionGuatemala02\\_sp.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CCOpinionGuatemala02_sp.pdf) [05.12.08]

<sup>8</sup> ebd.: S. 7.

<sup>9</sup> Sala Constitucional de la Corte Suprema de Costa Rica (SCCR) 01.11.02: Expedient 00-008325-0007-CO. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/cr\\_falocs.pdf](http://www.iccnw.org/documents/cr_falocs.pdf) [17.12.08].

<sup>10</sup> Rivera Portillo, Miguel A. 24.01.02: Zur Bewertung des Römischen Statuts des Corte Suprema de Justicia de Honduras (CSJH). Zu finden unter: <http://www.iccnw.org/documents/HON-CSJdictamen.pdf> [16.12.08].

<sup>11</sup> siehe u.a. für Nicaragua Palacios, Alba 2008: Desafíos para la Ratificación del Estatuto de Roma en Centroamérica. Bericht zum Semenario Parlamentario Regional am 6./7. Juni 2008: „Seguridad Internacional: El Rol de la Corte Penal Internacional (CPI)“. S. 4 f. Zu finden unter: <http://www.pgaction.org/uploadedfiles/PGA%20Paramaribo%20Panel%20I%20A%20PALACIOS%20Nic%20-%20SPA.pdf> [16.12.08]; für El Salvador siehe u.a. Martínez Ventura, Jaime 2006: El Salvador. In: Ambos et al. 2006, S. 495 f.

### 2.1.1 Höchststrafe von 30 Jahren Gefängnis

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sieht in Art. 77 I lit. b) und 78 III die Möglichkeit einer lebenslänglichen Haftstrafe vor, „wenn dies durch die außergewöhnliche Schwere des Verbrechens“ gerechtfertigt ist. Eine solche Haftstrafe widerspricht klar der verfassungsmäßigen Höchststrafe von 30 Jahren in Art. 37 der Verfassung Nicaraguas, sowie dem expliziten Verbot der lebenslänglichen Haftstrafe in Art 27 II der Verfassung El Salvadors.

Um die Möglichkeit einer juristischen Überwindung dieser Kollision einschätzen zu können, lohnt es sich einen Blick auf die Lösung Costa Ricas zu werfen. Auch dieser zentralamerikanische Staat, eines der lateinamerikanischen Länder der ersten Stunde beim IStGH, sah sich zunächst mit dem Problem des verfassungsmäßigen Höchststrafmaßes konfrontiert. Art. 40 der Verfassung Costa Ricas verbietet das umstrittene Strafmaß. Nichtsdestotrotz argumentierte die Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs von Costa Rica unter Verweis auf Art. 80 RS für die Kompatibilität der beiden Texte. Dieser Artikel war ursprünglich als Kompromiss vorgesehen, um bei den Verhandlungen von Rom auch die Unterstützung derjenigen Staaten für den Statutsentwurf zu bekommen, die auf eine Anerkennung der Todesstrafe in ihren nationalen Verfassungen beharrten<sup>12</sup>. Danach wird die Unberührtheit der einzelstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften garantiert. In der Praxis bedeute dies für Costa Rica, dass die Überweisung von Staatsbürgern solange verboten sei, als das nicht ausreichend Sicherheit darüber bestehe, dass die lebenslange Haftstrafe nicht zur Anwendung kommt, solange die Verfassung Costa Ricas dies verbiete<sup>13</sup>. Durch Auslegung der Art. 77 und 78 des Römischen Statuts in strikter Anlehnung an Art. 80 RS, bei absoluter Respektierung der costa ricanischen Verfassungs- und Rechtsordnung, seien die Bestimmungen nicht verfassungswidrig<sup>14</sup>. Dies ist sicherlich eine sehr strafgerichtshoffreundliche Interpretation, zumal die Entstehungsgeschichte von Art. 80 RS lediglich auf die Anerkennung der jeweiligen Bestrafungsregime in ihrer Anwendung durch nationale Gerichte hinweist und gerade nicht auf eine Übernahme der Strafbestimmungen des Herkunftslandes einer angeklagten Person abstellt.

---

<sup>12</sup> Schabas W. A. 2001: An Introduction to the International Criminal Court. Cambridge University Press, Cambridge. S. 316

<sup>13</sup> Hernández Balmaceda, Paul 2006: Costa Rica. In: Ambos et al. 2006, S. 235.

<sup>14</sup> SCCR 01.11.02: S. 18 f.

Außerdem ist strittig, ob a) die Möglichkeiten einer Bemessung oder Einschätzung des Strafmaßes im Vorhinein ausreichend sind um eine Verfassungsverletzung im konkreten Fall zu verhindern und b) ob der Verweis auf Art. 80 RS in einem Normenkontrollverfahren ausreichend ist, um die zunächst evidente Normenkollision zugunsten einer angenommenen Verfassungsmäßigkeit aufzuheben. Doch zeigt die Entscheidung der Verfassungskammer zumindest, dass die verfassungsrechtlichen Hindernisse gegen das Statut in puncto Strafmaß auch durch Auslegung nicht von vorne herein unüberwindbar sind.

### 2.1.2 Auslieferungsverbot

Das verfassungsmäßige Verbot der Auslieferung von Staatsbürgern wurde von zahlreichen Regierungen zunächst für bedenklich erklärt, da der Beitritt zum Römischen Statut gemäß Art. 86 ff. mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit mit dem IStGH verbunden ist. Als verfassungsrechtlich problematisch gelten hierbei insbesondere die Art. 89 und 90 des Statuts, wonach der Gerichtshof einen Staat um „Überstellung“ einer Person ersuchen kann. Dies könnte dem Verbot der Auslieferung in den zentralamerikanischen Verfassungen widersprechen<sup>15</sup>. Das guatemaltekische Verfassungsgericht hat in seinem Gutachten über die Kompatibilität von IStGH-Statut und Verfassung Rekurs auf die terminologische Unterscheidung von ‘Auslieferung’ und ‘Überstellung’ genommen und auf Art. 102 IStGH-Statut verwiesen, mit dem der “Begriff [der Überstellung, Anm. d. A.] eine neue Prägung im positiv-rechtlichen Sprachgebrauch”<sup>16</sup> bekomme. Danach bedeute ‘Auslieferung’ die rechtlich vereinbarte Verbringung einer Person durch einen Staat in einen anderen Staat<sup>17</sup>, während die ‘Überstellung’ als Verbringung einer Person durch einen Staat an den Internationalen Strafgerichtshof zu verstehen sei<sup>18</sup>. Dieser Argumentation hat sich auch der Oberste Gerichtshof Honduras angeschlossen. In seinem Gutachten verweist der Präsident des Gerichtshofs darauf, dass die Verfassung lediglich die Überstellung von Staatsbürgern an andere Staaten

<sup>15</sup> Art. 43 II CN N; Art. 27 II und III CN G; Art. 28 II und III CN S.

<sup>16</sup> CCG 25.03.02: S. 17.

<sup>17</sup> Art. 102 lit. b) IStGH-Statut.

<sup>18</sup> Art. 102 lit a) IStGH-Statut.



### 2.1.3 Die Immunität von Hoheitsträgern

Die Immunität von Hoheitsträgern ist ein empfindliches Thema im internationalen Recht, das eng mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität der Staaten verknüpft ist. So ist es nicht verwunderlich, dass El Salvador und Nicaragua auch in diesem Bereich verfassungsrechtliche Bedenken geäußert haben<sup>24</sup>. In Art. 27 RS wurde die Gültigkeit des Römischen Statuts „gleichermaßen für alle Personen“ verankert (Abs. 1), weshalb keinerlei Verfahrenshindernisse aufgrund von „Immunitäten oder besonderer Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind“ (Abs. 2), berücksichtigt werden. Diese wichtige Einschränkung der Immunität im Bereich der *ratione personae* entspricht den Statuten anderer internationaler Strafgerichte<sup>25</sup>. Von Staatswegen ist die Strafverfolgung gegen amtierende hohe Funktionsträger wie Staats- und Regierungschefs, Außenminister und Diplomaten nach wie vor unzulässig<sup>26</sup>.

Die Verfassungskammer Costa Ricas hat dieser Entwicklung im Völkerstrafrecht in ihrem Gutachten zunächst Rechnung getragen. Zwar ist der Entzug der Immunität der höheren Amtsträger nur durch verfassungsrechtlich verankerte Verfahren möglich<sup>27</sup>, doch bedeutete es eine Überbewertung der nationalen Strafverfolgungshindernisse, verhinderten diese ein Tätigwerden von Gerichtshöfen wie dem IStGH<sup>28</sup>. Dabei stellte sie auch auf die Natur der im Statut unter Strafe gestellten Verbrechen ab; die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“<sup>29</sup>.

Schließlich wurde jedoch, in Widerspruch zur Argumentation der Mehrheitsmeinung der Richter und in Übereinstimmung mit der Mindermeinung in der Verfassungskammer, in Art. 3 des costa ricanischen Gesetzes zur Annahme des Römischen Statuts ein Gesetzesvorbehalt aufgenommen. Danach findet Art. 27 des

---

<sup>24</sup> siehe Immunitätsregime El Salvadors: Art. 236-238 CN (Martínez Ventura 2006: S. 295). Immunitätsregime Nicaraguas: Art. 130, 138, 139, 148, 151, 156, 162 und 172 CN (Palacios 2008: S. 5).

<sup>25</sup> Die Statute des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg sehen allesamt eine Immunitätsbeschränkung für amtierende Staatsorgane vor (Brinkmeier, Friederike 2003: Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten? der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam. S. 35, Fn. 101).

<sup>26</sup> Werle 2007: S. 248 f.

<sup>27</sup> z.B. Art. 121 IX CN CR.

<sup>28</sup> SCCR 01.11.2002: Kap. XII, S. 16.

<sup>29</sup> Absatz vier der Präambel des Römischen Statuts.

Römischen Statuts nur vorbehaltlich der Bestimmungen aus den Art. 101, 110, 151 und 121 IX der Verfassung Costa Ricas, in denen das Immunitätsregime verankert ist, Anwendung<sup>30</sup>. Für die konkrete Situation kann dieser Vorbehalt ernsthafte juristische Probleme hervorrufen, sollte es einmal zu einem Prozess durch den IStGH kommen, ohne dass dem Beschuldigten die Immunität nach Maßgabe der nationalen Bestimmungen entzogen wird. Zudem schreibt Art. 120 des Römischen Statuts die Unzulässigkeit von Vorbehalten zum Statut fest. Ähnlich zeigt sich das Problem in Honduras: In seinem Gutachten macht der Oberste Gerichtshof die Kompatibilität von Verfassung und Art. 27 IStGH davon abhängig, dass vor der Überstellung eines Amtsträgers die „in unserem positiven Recht verankerten vorherigen Verfahren für eine Verurteilung erfüllt sind“<sup>31</sup>. Auch hier könnte sich der Internationale Strafgerichtshof im konkreten Fall noch mit dem Immunitätsregime Honduras konfrontiert sehen.

Für El Salvador und Nicaragua ist dies sicherlich keine wünschenswerte Lösung. Sollte sich hier keine andere Argumentation durchsetzen lassen, wäre es ratsamer, eine Verfassungsreform vorzunehmen.

Das guatemaltekische Verfassungsgericht hat im Kontext der Auslieferung, neben der begrifflichen Unterscheidung von Auslieferung und Überstellung, vor allem mit dem humanistischen Charakter der Verfassung argumentiert. So habe der Verfassungsgeber, in Ausübung seiner Souveränität, in den Fällen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen das Völkerrecht von dem Prinzip der Nicht-Auslieferung von Staatsangehörigen Abstand genommen, als dass kein Verbrechen eines Guatemalers, das sich gegen den Frieden oder gegen die Sicherheit der Menschheit richtet, straffrei bleibe<sup>32</sup>.

Eine solche Rechtsauffassung ist in den Rechtsordnungen der anderen Nichtvertragsstaaten Zentralamerikas nicht verankert. Allerdings sehen die Strafgesetzbücher Nicaraguas und El Salvadors einen umfassenden Katalog von Straftatbeständen vor, die den Verbrechenstatbeständen im Römischen Statut ähneln und der Natur nach entsprechen<sup>33</sup>. Allein die Tatsache, dass Verbrechen diese Art in aller Regel von Seiten oder durch Unterstützung oder Billigung staatlicher Stellen

<sup>30</sup> Ley 8083 de aprobación del ECPI. Zu finden unter: <http://www.iccnw.org/documents/CR-ley.pdf> [20.12.08].

<sup>31</sup> ebd.: S. 4.

<sup>32</sup> CCG 25.03.02: S. 18.

<sup>33</sup> Siehe Art. 362 ff. CP S und Art. 549 ff. CP N.

ausgehen, verleiht einer Kodifizierung dieser Verbrechen im Grunde nur Sinnhaftigkeit, wenn die Verantwortlichen für derlei Verbrechen ungeachtet ihrer amtlichen Eigenschaft verurteilt werden können. Das Beharren auf der Immunität könnte daher auch als Übergehen des Willens des Gesetzgebers gewertet werden. Die verfassungsmäßige Kompatibilität der Immunitätsbeschränkung lässt sich jedoch nicht ohne weiteres begründen. Zwar ermöglicht die Argumentation Honduras zunächst den Beitritt zum IStGH, die Lösung Costa Ricas aber steht im Widerspruch zum Römischen Statut.

#### 2.1.4 Legalitätsprinzip und gerichtliche Garantien

In ihrem Bericht zur Konferenz über den Internationalen Strafgerichtshof am 6. und 7. Juni 2008 in Surinam, nennt die Abgeordnete Alba Palacios auch juristische Bedenken Nicaraguas im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Legalitätsprinzips<sup>34</sup> sowie der gerichtlichen Garantien<sup>35</sup>, was im Folgenden untersucht wird.

Das Legalitätsprinzip („Principio de Legalidad“), das in dem Grundsatz *nulla poena sine lege* (Keine Strafe ohne Gesetz) näher beschrieben wird, ist in Art. 160 der Verfassung Nicaraguas und im Rückwirkungsverbot aus Art. 21 der Verfassung El Salvadors verankert. Es findet seine Ausformulierung jeweils in Art. 1 des nicaragischen und des salvadorianischen Strafgesetzbuchs. Das Legalitätsprinzip gliedert sich in das Prinzip der Gesetzlichkeit, der Gesetzesbestimmtheit und in das Verbot rückwirkender Strafgesetze<sup>36</sup>.

Das guatemalteckische Verfassungsgericht hatte diesbezüglich keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken. Ganz im Gegenteil sieht es den Grundsatz vollständig erfüllt. Neben dem Verweis auf das Strafgesetzbuch Guatemalas, das bereits Verbrechenstatbestände vorsehe, die uneingeschränkt kompatibel mit denen

---

<sup>34</sup> Nicht zu verwechseln mit dem strafprozessrechtlichen Begriff des Legalitätsprinzips, wonach alle begangenen Straftaten verfolgt werden müssen. Siehe Pieroth/Schlink/Kniesel 2007: Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. Verlag C. H. Beck, München. S. 24.

<sup>35</sup> Palacios 2008: S. 4.

<sup>36</sup> Ipsen, Jörn 2007: Staatsrecht II. Grundrecht, 10. überarb. Aufl., Luchterhand, Köln. S. 237.

des Römischen Statuts seien, verweist es auf das Statut selbst<sup>37</sup>, das diesen Grundsatz *expressis verbis* erfüllt<sup>38</sup>.

Palacios zufolge teilt Nicaragua diese Auffassung nicht: Das Statut könne keine anerkannten Straftatbestände schaffen, da es nicht als nationales Gesetz verstanden werde, welches in das Rechtssystem eingeschrieben sei<sup>39</sup>. Diese Bedenken bedürfen zunächst der Interpretation, da sie aufgrund der Tatsache, dass das Römische Statut von Nicaragua bislang weder verabschiedet noch ratifiziert wurde und daher offensichtlich kein Eingang in die nationale Rechtsordnung finden konnte, unklar sind. Ezequiel Malarino stellt die Kompatibilität ohne Verfassungsänderung grundsätzlich in Frage, wo beispielsweise ein „strikt“ Legalitätsprinzip Verfassungsrang genießt<sup>40</sup>. „Strikt“ könnte hier gemeint sein, als die Notwendigkeit der Verabschiedung eines förmlichen Gesetzes, womit die Straftatbestände verfassungsgemäß in die nationale Rechtsordnung aufgenommen werden und das Prinzip der Gesetzlichkeit erfüllt wird. Ein solches Verfahren hat jedoch bereits stattgefunden. 2007 wurde von der nicaragischen Nationalversammlung ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet in dem nach eigenen Worten der Abgeordneten Palacio „100% der Verbrechenstatbestände des Statuts“<sup>41</sup> aufgenommen wurden<sup>42</sup>. Damit würde die komplementäre Jurisdiktion des IStGH nicht gegen den Grundsatz verstoßen, sondern vielmehr eine gerichtliche Ergänzung zur Durchsetzung der eigenen Strafrechtsordnung Nicaraguas darstellen. Dies trifft soweit auch für El Salvador zu, als dass im Strafgesetzbuch ein extensiver Katalog von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer Verbrechen von internationalem Charakter aufgeführt ist<sup>43</sup>. Das Verbot rückwirkender Strafgesetze bedarf nicht der Untersuchung, da das Römische Statut explizit vorsieht, dass niemand für ein Verhalten strafrechtlich verantwortlich ist, das „vor Inkrafttreten des Statuts stattgefunden hat“<sup>44</sup>.

---

<sup>37</sup> CCG 25.03.02: S. 10.

<sup>38</sup> Teil 3. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts, Art. 22 ff. Römisches Statut.

<sup>39</sup> Palacios 2008, ebd.

<sup>40</sup> vgl. Malarino, Ezequiel 2006: Evaluación comparativa. Implementación del Estatuto de Roma a la luz de la experiencia latinoamericana. In: Ambos et al. 2006. S. 498 f.

<sup>41</sup> Palacios 2008, ebd.: S. 7.

<sup>42</sup> Siehe Art. 549 ff. CP N.

<sup>43</sup> Art. 359 ff. CP S.

<sup>44</sup> Art. 24 I Römisches Statut.





Argumentation im nicaragischen Bericht gerecht zu werden. Jene Argumentation stellt sich sodann jedoch als falsch heraus, als dass es sich beim IStGH um eine formal unabhängige Institution des Völkerstrafrechts handelt. Er ist eine internationale Organisation, die „durch einen auf Dauer angelegten völkerrechtlichen Vertrag von anderen Völkerrechtssubjekten gegründet und mit der Wahrnehmung eigener Aufgaben betraut“ wurde<sup>56</sup>. Mit seinem Beitritt zum Statut würde Nicaragua in Anwendung seiner Souveränität seine subjektive Anerkennung des Gerichtshofs zum Ausdruck bringen. Auf andere Art und Weise können internationale Organisationen nicht zu Stande kommen.

### 2.1.5 *Ne bis in idem*

Als Letztes soll der strafprozessrechtliche Grundsatz *ne bis in idem* (nicht zweimal in der gleichen Sache) diskutiert werden, da sich die Frage nach der Kompatibilität dieses Grundsatzes und dem Tätigwerden des IStGH auch für El Salvador stellt.

In seiner Verfassung ist das Verbot der Doppelbestrafung in Art. 11 I festgeschrieben.

Auch der Internationale Strafgerichtshof sieht das Verbot in seinem Statut in Art. 20 vor. Darüber hinaus ist ein Tätigwerden des Gerichtshofs grundsätzlich unzulässig, wenn von einem Staat, der Gerichtsbarkeit über eine Sache hat, bereits Ermittlungen oder Verfahren aufgenommen wurden<sup>57</sup>, oder wenn von diesem aufgrund von Ermittlungsergebnissen von einer Strafverfolgung abgesehen wurde<sup>58</sup>. Das Tätigwerden trotz eines strafbehördlichen und –rechtlichen Vorgehens von Seiten des zuständigen Staates ist laut Statut jedoch dann möglich, wenn die staatlichen Institutionen nicht in der Lage oder nicht willens sind ein ordentliches Verfahren durchzuführen<sup>59</sup>. Außerdem kann sich laut Statut dann nicht auf den Grundsatz des *ne bis in idem* berufen werden, wenn ein Verfahren nur aus dem Grund geführt wird, den Beschuldigten vor tatsächlicher strafrechtlicher Verfolgung zu schützen<sup>60</sup> oder wenn ein Verfahren von einem anderen Gericht nicht ordnungsgemäß und

---

<sup>56</sup> Heilmann 2006: S. 52.

<sup>57</sup> Art. 17 I lit. a) Römisches Statut.

<sup>58</sup> Art. 17 I lit. b) Römisches Statut.

<sup>59</sup> ebd. lit. a) und b).

<sup>60</sup> vgl. Art. 20 III lit. a) Römisches Statut.

unparteiisch durchgeführt wurde<sup>61</sup>. Auch Amnestien haben sich den Untersuchungskriterien des „mangelnden Willens“ eines Staates zur Durchführung ordentlicher Verfahren zu unterziehen<sup>62</sup>.

Im völkerrechtlichen Kontext scheint der Grundsatz demnach gefährdet zu sein. Auch wenn dieser Ansatz aus Erwägungen der Gerechtigkeit und Gründen strafrechtlicher Effektivität durchaus nachvollziehbar ist – völkerrechtlich relevante Großverbrechen finden in der Regel von staatlichen Akteuren oder unter staatlicher Aufsicht statt, weshalb diesen an der Unterminierung strafrechtlicher Verfolgung gelegen sein wird – sind verfassungsrechtliche Bedenken El Salvadors zunächst durchaus nachvollziehbar. Auch andere zentralamerikanische Staaten haben sich mit dem Verbot der Doppelbestrafung auseinandergesetzt.

Der Oberste Gerichtshof von Honduras geht davon aus, dass sich das Verbot der Doppelbestrafung nur auf die nationalen Gerichte bezieht und daher Art. 95 der Verfassung Honduras durch das Tätigwerden des IStGH nicht verletzt werde. Dies scheint jedoch einer sehr affirmativen Position gegenüber dem Strafgerichtshof geschuldet zu sein, da der Wortlaut des Art. 95 überhaupt keinen Anlass zu einer solchen Interpretation bietet. Zusätzlich verweist der Oberste Gerichtshof allerdings auf die in Art. 20 III RS vorgesehene Möglichkeit eines Tätigwerdens des IStGH. Dieser kann dann tätig werden, wenn ein Gerichtsverfahren dazu dient, eine Person vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Verbrechen zu schützen oder wenn kein ordnungsgemäßes Verfahren stattgefunden hat. Damit werde dem strafprozessrechtlichen Prinzip nicht widersprochen<sup>63</sup>.

Auch das Verfassungsgericht Guatemalas verweist darauf, dass der internationale Strafgerichtshof ausschließlich Gerichtsbarkeit hat und einen Fall erneut aufrollen kann, wenn die nationalen Gerichte nicht ihrer verfassungsmäßigen Pflicht eines ordentlichen Verfahrens nachkommen<sup>64</sup>. Zu dieser Argumentation findet auch Neri Guajardo: Die Pflicht der staatlichen Behörden, Recht und Gerechtigkeit walten zu

---

<sup>61</sup> ebd. lit. b).

<sup>62</sup> Siehe dazu Cárdenas Aravena, Claudia 2008: Wann darf der Internationale Strafgerichtshof ermitteln oder verfolgen? Das Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu nationalen Gerichten, in: Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts, Hamburger Edition, Hamburg. S. 148 ff. Zur näheren Bestimmung der Begriffe „nicht willens“ und „nicht in der Lage/Unvermögen“ siehe Art. 17 II und III Römisches Statut. Näher dazu: Aravena 2008: S. 140 ff.

<sup>63</sup> vgl. Rivera Portillo 24.01.02: S. 4.

<sup>64</sup> vgl. CCG 25.03.02: S. 7.

lassen, impliziere auch, dass Ermittlungen oder Verfahren, die mit einem anderen Ziel als der Verwaltung des Rechts geführt werden, nicht gegen ein neues Verfahren schützen können und daher nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* abgestellt werden könne<sup>65</sup>.

Der Verweis auf die Bindung der staatlichen Gewalten an das Recht und die Pflicht dieses durchzusetzen, in Verbindung mit der rein komplementären Funktion des Internationalen Strafgerichtshofs, die zugleich seine Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß Art. 17 darstellt, liefert eine überzeugende Argumentation, die verfassungsrechtliche Hindernisse in Hinblick auf die Ratifikation des Römischen Statuts zunächst ausräumen sollte. Das Fehlen einer Bestimmung der Kriterien, nach denen einem Staat der Wille oder das Vermöge zu einem ordentlichen Verfahren abgesprochen werden, könnte jedoch im Prozess der Implementierung oder im konkreten Fall für Schwierigkeiten sorgen. Eine Konkretisierung dieser Kriterien durch die Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH ist sicherlich sinnvoll.

#### 2.1.6 Fazit

Die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Bedenken im Einzelnen hat ergeben, dass die Hindernisse nicht so unüberwindbar sind, wie dies teilweise von offizieller Seite dargestellt werden. Sie erweisen sich zum Teil als vereinbar mit der bestehenden Rechtsordnung. Nichtsdestotrotz haben sich manche Bedenken als ernsthafte verfassungsrechtliche Hindernisse erwiesen. So steht das absolute Auslieferungsverbot für Staatsbürger Nicaraguas den Pflichten der Vertragsstaaten aus Teil 9 des Römischen Statuts entgegen. Auch der Konflikt mit dem Immunitätsregime El Salvadors und Nicaraguas lässt sich nicht ohne Weiteres ausräumen. Zwar widerspricht die Immunität von Hoheitsträgern, die sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht haben, den Entwicklungen des Völkerstrafrechts, eine Überwindung des klassischen Souveränitätsverständnisses scheint aber noch in Ferne zu liegen. Mit der Integration des Universalitätsprinzips ins nationale Strafrecht haben die Staaten einen wichtigen Weg eingeschlagen, der durch die Anpassung der Verfassung an das Beispiel Guatemalas fortgesetzt werden sollte. Schließlich bedarf es im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Höchststrafe von 30 Jahren ein

---

<sup>65</sup> vgl. Neri Guajardo 2006: 327 f.

Entgegenkommen. Die Verfassungskammer Costa Ricas hat zumindest zu einer vorläufigen Versöhnung mit der kollidierenden Bestimmung im Römischen Statut gefunden.

## 2.2 Die Verfassungsänderung

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshof stellt einen bedeutenden Beitrag zum Völkerstrafrecht dar. Es enthält einen ausgiebigen Katalog der Verbrechenselemente völkerrechtlicher Straftaten, womit eine Konsolidierung und Zusammenfassung der internationalen Rechtsvorschriften erfolgt ist<sup>66</sup>. Darüber hinaus bekräftigt das Statut allgemeine Rechts- und Verfahrensgrundsätze. Ein Statutstext aber, der für alle Staaten der Welt gültig sein soll und somit allen Rechtssystemen gerecht werden muss, stößt notwendigerweise auf Hindernisse. Das Römische Statut ist deshalb auf die Toleranz der Staaten und die Bereitschaft, ihre Rechtssysteme gegebenenfalls anzupassen, angewiesen. Im Folgenden werden daher die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Verfassungsänderung in El Salvador und Guatemala untersucht.

### 2.2.1 Notwendigkeit der Verfassungsänderung

Das positive Gutachten des Verfassungsgerichts Guatemalas hinsichtlich eines Beitritts zum Römischen Statut war nur möglich, da die Rechtsordnung Guatemalas die Möglichkeit vorsieht, ein Gutachten des Gerichtshofs zu Verfassungsfragen noch vor der Verabschiedung eines Gesetzes zu beantragen. Da die zuständige judikative Instanz die Kompatibilität des Römischen Statuts bereits bejaht hat, ist der Beitritt zum Statut nicht länger eine juristische, sondern eine Frage des politischen Willens Guatemalas. Anders sieht es in Nicaragua und El Salvador aus. Zwar steht und fällt das Ratifikationsprojekt auch hier mit dem politischen Willen, bewegt sich doch das letzte juristische Mittel, die Verfassungsänderung, in der Sphäre des Politischen, doch wiegen die verfassungsrechtlichen Bedenken hier schwerer, da sie nicht im Vorhinein ausgeräumt werden können. Die vorherige Prüfung einer Gesetzesinitiative ist in den jeweiligen Rechtsordnungen nicht vorgesehen. Die implizit oder explizit angenommene Kompatibilität von Verfassung und Statut durch förmliches Gesetz

---

<sup>66</sup> vgl. Werle 2007: S. 30.



Dementsprechend räumt die Verfassung der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen das Völkerrecht Priorität ein<sup>70</sup>.

In die Rechtsordnungen Nicaraguas gehen internationale Verträge nicht mit Verfassungsrang ein. Sie sind gemäß Art. 182 der Verfassung untergeordnet und haben, genauso wie Gesetze, keine Geltung, wenn Sie sich gegen die Vorgaben der Verfassung richten. Sie gehen daher mit gleicher Geltung wie einfache Gesetze in die nationale Rechtsordnung ein<sup>71</sup>. Zwar räumt Art. 46 der Verfassung Nicaraguas den Menschenrechten die Inhalt von internationalen Verträgen sind Verfassungsrang ein, jedoch nicht den Verträgen selbst. An den klaren Vorgaben aus Art. 182 der Verfassung Nicaraguas ändert dies daher nichts.

Auch El Salvador räumt internationalen Verträgen und Abkommen keinen Verfassungsrang ein. Sie gehen laut Verfassung mit Gesetzesrang in die nationale Rechtsordnung ein<sup>72</sup>. Dabei genießen sie jedoch gegenüber den einfachen Gesetzen Vorrang und können daher nicht mit ihnen in Konflikt stehen.<sup>73</sup>

In beiden Ländern, Nicaragua und El Salvador kann deshalb keine Güterabwägung zwischen Verfassungsnormen und den Vorgaben des Römischen Statuts stattfinden. Zwar schienen die oben diskutierten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht per se im Widerspruch zur Verfassung zu stehen, doch bei einer strengen Auslegung der Verfassungen könnten die Bestimmungen des Römischen Statuts und die Tätigkeit des Strafgerichtshofs den Anforderungen der jeweiligen Verfassung nicht genügen. Die Arbeit des IStGH geriete im konkreten Fall ins Stocken. Die costa ricanische Lösung einer Annahme des Statuts unter gesetzlichem Vorbehalt sollte als Möglichkeit ausscheiden, da sie der Sache der effektiven Strafverfolgung von Menschheitsverbrechen nicht dienlich ist und im Widerspruch zum Römischen Statut steht. Für El Salvador und Nicaragua empfiehlt sich daher eine Verfassungsänderung.

### 2.2.2 Möglichkeit der Verfassungsänderung

Die Vorgaben für eine Verfassungsänderung finden sich in Art. 248 CN für El Salvador und in Art. 191, 192 und 194 CN für Nicaragua.

<sup>70</sup> vgl. Art. 27 III CN G, vgl. auch Art. 149.

<sup>71</sup> vgl. Gros Espiel, Héctor o.D.: Los Tratados sobre Derechos Humanos y el Derecho Interno. S. 1040. Zu finden unter: <http://info5.juridicas.unam.mx/libros/2/642/9.pdf>, [10.01.09].

<sup>72</sup> Art. 144 I CN S.

<sup>73</sup> Art. 144 II ebd.

Im Fall von El Salvador erfordert die Verfassungsreform zunächst einen Antrag von mindestens 10 Abgeordneten. Im nächsten Schritt muss das Reformprojekt durch eine einfache Mehrheit, d.h. 50% plus eins, der Abgeordneten verabschiedet werden. Damit die Verfassungsreform in Kraft tritt, muss das Projekt vom nächsten Parlament, d.h. in der darauf folgenden Legislaturperiode, von einer qualifizierten Mehrheit, also zwei Drittel der Abgeordneten, bestätigt werden.

Auch die Vorgaben der Verfassung Nicaraguas sehen ein solches Prozedere vor. Die Verfassungsänderung kann vom Präsidenten oder von einem Drittel der Abgeordneten beantragt werden. Vor der Abstimmung geht dieser Antrag an eine Sonderkommission, die innerhalb von 60 Tagen eine Beurteilung abgibt. Zur Verabschiedung des Reformprojekts bedarf es auch hier der Abstimmung zweier Legislaturen. D.h. nach Zustimmung des derzeitigen Parlaments, müsste auch das neue Parlament in der nächsten Legislaturperiode dem Reformvorhaben zustimmen. Dabei müssen 60% der Abgeordneten für die Reform stimmen. Da der Verfassungstext keine genaueren Angaben macht, ist davon auszugehen, dass dieses Quorums jeweils in beiden Legislaturen erreicht werden muss.

Zeitlich ergibt sich daraus für die beiden Länder folgender Plan: Da El Salvador am 18. Januar 2009 ein neues Parlament gewählt hat, müsste das amtierende Parlament umgehend einen Reformbeschluss verabschieden, bevor das neue Parlament seine Arbeit im Mai diesen Jahres verfassungsgemäß aufnimmt<sup>74</sup>, damit letzteres den Beschluss bestätigen kann. Der Beitritt zum Römischen Statut wäre dann noch in diesem Jahr möglich<sup>75</sup>. Versäumt das Parlament diese Gelegenheit, ergibt sich die nächste Gelegenheit erst in der nachfolgenden Legislaturperiode, d.h. frühestens im Mai 2012, da die Legislaturperiode drei Jahre dauert<sup>76</sup>, oder aber, wenn die Abgeordneten ihre Entscheidung bis zum Schluss der Legislaturperiode zurückhalten, im April 2015.

Nicaragua ist von einer möglichen Verfassungsänderung noch weiter entfernt, da die Legislaturperiode fünf Jahre dauert<sup>77</sup> und die Abgeordneten des derzeitigen Parlaments ihre Arbeit erst im Januar 2007 aufgenommen haben. Die Verabschiedung einer Verfassungsreform ist daher erst frühestens im Januar 2012

---

<sup>74</sup> Art. 120 CN S sieht vor, dass das Parlament seine Arbeit zum 1. Mai des Wahljahres aufnimmt.

<sup>75</sup> Martínez Ventura 2006: S. 311.

<sup>76</sup> ebd.: S. 298.

<sup>77</sup> Art. 136 CN N.

mit dem sich neu konstituierenden Parlament möglich. Folgt darauf zügig der Beitritt zum Statut und dessen Ratifikation, könnte Nicaragua im Januar 2012 Mitgliedsstaat des Römischen Statuts sein. Versäumt das derzeitige Parlament die Reforminitiative und dessen Annahme in der laufenden Legislaturperiode bis Dezember 2011, verschiebt sich die nächste Gelegenheit auf 2017.

Aufgrund des langatmigen Reformprozesses empfiehlt sich möglicherweise, trotz der Ergebnisse aus Kap. 2.2.1, der direkte Beitritt zum Statut in der Hoffnung, dass sich die Kammer für Verfassungsfragen am Obersten Gerichtshof für die Verfassungsmäßigkeit ausspricht. Damit es auch nach einer solchen Entscheidung nicht zum Konflikt im konkreten Fall kommt, sollte, entsprechend den Vorstellungen Martínez Venturas im Falle El Salvadors, das Beitrittsdekret ausdrücklich die umstrittenen Verfassungsnormen benennen und deren Kompatibilität mit dem Römischen Statut feststellen. Gleichzeitig könnte das Dekret explizit die oben genannten verfassungsrechtlichen Bedenken aufnehmen und erklären, dass bei Tätigwerden des IStGH ein Verfassungshindernis auszuschließen ist, weshalb die Verfassungsgerichtsbarkeit keine Rechtsmittel in Hinblick auf die genannten Bedenken zulässt<sup>78</sup>. Sollte der Beitritt auf dieser Grundlage für verfassungsmäßig erklärt werden, wäre auch Nicaragua ein rechtlich effektives Mitglied des Römischen Statuts. Andernfalls bliebe genug Zeit die nötige Verfassungsreform noch in dieser Legislaturperiode anzustrengen. Diesen Weg könnte, wie von Martínez Ventura grundsätzlich empfohlen, auch El Salvador einschlagen, sollte das derzeitige Parlament keine Verfassungsreforminitiative mehr verabschieden.

Grundsätzlich haben sich die lateinamerikanischen Staaten bezüglich der Verfassungsreform allesamt für eine Verfassungsänderung entschieden bzw. stellen diese in Aussicht, wonach das Römische Statut in der Verfassung globale Anerkennung findet<sup>79</sup>. Eine solche Reform allein bewahrt jedoch nicht vor verfassungsrechtlichen Problemen im konkreten Fall. Ob das Statut bei Kollision mit anderen Verfassungsgütern Vorrang genießt, lässt sich an dieser Stelle nicht sagen, da dies eine umfassende Untersuchung, auch im Hinblick auf bestehende Mechanismen zur Abwägung von Verfassungsgütern im jeweiligen Rechtssystem,

---

<sup>78</sup> vgl. Martínez Ventura 2006: S. 303, 311.

<sup>79</sup> Malarino 2006: S. 501.

erforderte<sup>80</sup>. Die Garantie der Menschenrechte aus internationalen Verträgen in der Verfassung Nicaraguas könnte dem Statut, einmal in die Verfassung aufgenommen, ein entsprechendes Gewicht verleihen, doch bietet diese Arbeit leider nicht die Expertise um zu einer tragbaren Einschätzung zu kommen.

Die vergleichende Untersuchung der verfassungsrechtlichen Bedenken – die wiederholt von staatlichen Akteuren formuliert wurden, weshalb eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich einzelner Normen wahrscheinlich ist – hat zwar im Hinblick auf die Entscheidung anderer Gerichte die Möglichkeit einer Überwindung der Bedenken im Rahmen der bestehenden Ordnung aufgezeigt, ändert aber nichts daran, dass zahlreiche Verfassungsnormen zunächst in Konflikt zum Römischen Statut stehen. Da ein Gutachten der zuständigen gerichtlichen Instanz für Verfassungsfragen in El Salvador und Nicaragua nicht vor der Ratifikation eingeholt werden kann, kann auch von einer Hierarchisierung der Verfassungsnormen zu Gunsten des Römischen Statuts an dieser Stelle nicht ausgegangen werden. Es ist daher ratsam den kolumbianischen Weg einzuschlagen. Aufgrund kollidierender Verfassungsgrundsätze ist die Verankerung der Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof, nach Maßgabe des Römischen Statuts, in der kolumbianischen Verfassung mit einer ausdrücklichen Klausel versehen:

*„La admisión de un tratamiento diferente en materias sustanciales por parte del Estatuto de Roma con respecto a las garantías contenidas en la Constitución tendrá efectos exclusivamente dentro del ámbito de la materia regulada en él.” (Art. 93 IV CN.)*

Den Bestimmungen des Römischen Statuts wird damit Vorrang gegenüber den Verfassungsgarantien eingeräumt, wobei sich die Zulässigkeit einer anderen Behandlung der Verfassungsgarantien ausschließlich auf das Tätigwerden des IStGH beschränkt. Darüber hinaus bleiben sie unangetastet. So könnte auch die Lösung im Rahmen einer Verfassungsänderung in El Salvador und Nicaragua aussehen. Damit würde der Vorgabe des Römischen Statuts aus Art. 120, wonach keine Vorbehalte gegen das Statut zulässig sind, Rechnung getragen.

---

<sup>80</sup> ebd.: S. 500.

### 3. Völkerrechtliche Hindernisse – „Article 98 Agreements“

Am 2. August 2002 wurde der American Servicemembers' Protection Act (ASPA) vom U.S. Kongress verabschiedet. Dabei handelt es sich wohl um das umstrittenste Gesetz im Zuge der us-amerikanischen Opposition gegen den Internationalen Strafgerichtshof unter der Bush-Administration. Ziel des Gesetzes ist der Schutz von U.S.-Bürgern vor der Gerichtsbarkeit des Straftribunals. Neben der von Kritikern als 'Hague Invasion Clause' bezeichneten Möglichkeit, gemäß Abschnitt 2008 ASPA US-Angehörige mit allen geeigneten Mitteln aus den Händen des IStGH zu befreien, ist vor allem Abschnitt 2007 lit. c) umstritten. Darin wird die militärische Unterstützung für diejenigen Mitgliedsstaaten des Römischen Statuts verboten, die kein „Article 98 Agreement“, auch ‚Bilateral Immunity Agreement‘ genannt, unterzeichnet haben<sup>81</sup>. Seit August 2002 haben sich die USA intensiv bemüht solche Abkommen abzuschließen, was ihnen seither mit einer Vielzahl von Mitgliedsstaaten des Internationalen Strafgerichtshof, aber auch mit Nichtvertragsstaaten, gelungen ist<sup>82</sup>. Bis zum Ende ihrer Amtszeit hat die Bush-Administration über 100 solcher Abkommen mit Staaten abschließen können, wobei nur knapp 40% der Abkommen ratifiziert oder als Verwaltungsvereinbarung angenommen wurden. Von den IStGH-Vertragsstaaten haben sich 22 durch in Kraft stehende „Article 98 Agreements“ gebunden.<sup>83</sup>

Auch die Nichtvertragsstaaten Zentralamerikas haben entsprechende Abkommen abgeschlossen:

*Nicaragua hat bereits am 9. Juli 2003 das „Acuerdo entre los Gobiernos de Nicaragua y de Estados Unidos de América respecto a la entrega de personas a la Corte Penal Internacional“ ratifiziert, das zuvor am 4. Juni in Managua unterzeichnet worden war<sup>84</sup>.*

<sup>81</sup> American Service Members Protection Act (ASPA): Title II. Zu finden auf der Homepage des U.S. State Department: <http://www.state.gov/t/pm/rls/othr/misc/23425.htm> [20.12.08].

<sup>82</sup> Meyer, Eric M. 2005: International Law: The Compatibility of the Rome Statute of the International Criminal Court with the U.S. Bilateral Immunity Agreements Included in the Servicemember's Protection Act. In: Oklahoma Law Review, Vol. 58:97. S. 99.

<sup>83</sup> Coalition of the ICC (CICC) 14.12.06: Status of Bilateral Immunity Agreements (BIAs). [http://www.iccnw.org/documents/CICCFCS\\_BIAstatus\\_current.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CICCFCS_BIAstatus_current.pdf) [07.02.09].

<sup>84</sup> Decreto A.N. No. 3582 vom 9.07.03. Zu finden unter: [http://legislacion.asamblea.gob.ni/Normaweb.nsf/\(\\$All\)/C17892A91D8880D90625722D0067CB9E?OpenDocument](http://legislacion.asamblea.gob.ni/Normaweb.nsf/($All)/C17892A91D8880D90625722D0067CB9E?OpenDocument) [05.02.09] und Decreto No. 61-2003 vom 15.08.03. Zu finden unter:

*El Salvador hat am 29. April 2004 den „Convenio entre el Gobierno de la República de El Salvador y el Gobierno de los Estados Unidos de América respecto del traslado de personas a la Corte Penal Internacional“ ratifiziert<sup>85</sup>.*

*Guatemala hat am 10. November 2004 das “Acuerdo entre el gobierno de los Estados Unidos de América y el gobierno de la República de Guatemala, relativo a la entrega de personas a los tribunales internacionales” in der Ciudad de Guatemala unterzeichnet<sup>86</sup>. Die Ratifikation durch den Kongress steht bislang noch aus<sup>87</sup>.*

Die Nichtauslieferungsabkommen verpflichten die Vertragsstaaten „*current or former government officials, employees (including contractors), or military personnel or nationals of one party*“ nicht der Gerichtsbarkeit des IStGH auszusetzen<sup>88</sup>. Bei den drei zitierten Abkommen handelt es sich um reziproke Abkommen<sup>89</sup>. Danach sind auch die zentralamerikanischen Staatsbürger auf us-amerikanischem Territorium vor Auslieferungsanträgen sicher, solange anderweitigen Handlungen von den jeweiligen Staaten nicht ausdrücklich zugestimmt wird. Zudem umfassen die Abkommen mit Staaten die das Römische Statut weder unterzeichnet noch ratifiziert haben eine Bestimmung, “*requiring those states not to cooperate with efforts of third states to surrender persons to the [ICC]*“<sup>90</sup>. Die Effektivität des IStGH wird durch solche

---

[http://legislacion.asamblea.gob.ni/Normaweb.nsf/\(\\$All\)/A6A7E347E573A6FE0625722D0067BCBC?OpenDocument](http://legislacion.asamblea.gob.ni/Normaweb.nsf/($All)/A6A7E347E573A6FE0625722D0067BCBC?OpenDocument) [05.02.09].

<sup>85</sup> Decreto No. 318 vom 29.04.04. Zu finden unter:

<http://www.csj.gob.sv/Convenios.nsf/57690587c1fc112986256d48007240ca/df78cfbdb99bea0206256eee005cbbdf?OpenDocument> [05.02.09].

<sup>86</sup> Diario de Sesiones. Período Legislativo 2006-2007: Sesión Ordinaria No. 007. Zu finden unter: [www.congreso.gob.gt/uploadimg/ordenesdia/335.doc](http://www.congreso.gob.gt/uploadimg/ordenesdia/335.doc) [05.02.09]. S. 4, Tagesordnungspunkt 6a.

<sup>87</sup> Coalición Guatemalteca por la Corte Penal Internacional (CGCPI) Okt. 2008: Contexto legislativo para la aprobación de la Corte Penal Internacional. PPP-Folie 7. Unveröffentlichte PowerPointPräsentation, erhalten durch freundliche Unterstützung von Vanessa Vásquez von der CGCPI im November 2008. Über das Datum hinaus sind keine weiteren Schritte der Legislative zur Ratifikation des Abkommens bekannt (05.02.09).

<sup>88</sup> Equipo Nizkor Juli 2002: Proposed Text of Article 98 Agreements with the United States, July 2002. <http://www.derechos.org/nizkor/icc/usart98.html> [05.02.09].

<sup>89</sup> Siehe für Guatemala: CGCPI Okt. 2008: PPP-Folie 7; für Nicaragua: Human Right’s Watch (HRW) 20.06.2003: Bilateral Immunity Agreements. Zu finde unter: <http://www.iccnw.org/documents/HRWBIATableJune03.pdf> [04.02.09]. S. 12; für El Salvador: Nr. 2 des bilateralen Abkommens (Decreto No. 318 vom 29.04.04: ebd.).

<sup>90</sup> Meyer 2005: S. 117.



Absatz 2 völkerrechtliche Abkommen, die einem Auslieferungsersuchen entgegenstehen könnten. Diese Bestimmung sollte ursprünglich verhindern, dass Staaten dem Römischen Statut aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen nicht beitreten können<sup>92</sup>. Die Kompetenz des IStGH ein Mitgliedsstaat verbindlich um Überstellung einer Person zu ersuchen wurde daher beschränkt, indem der Gerichtshof im Falle vorliegender Abkommen zunächst die Zustimmung des Entsendestaats einholen muss. Verweigert dieser seine Zustimmung, ist es dem IStGH nicht gestattet um Überstellung zu ersuchen.

Die zeitliche Komponente, d.h. ob Art. 98 II tatsächlich nur solche Verträge erfasst die vor der Unterzeichnung des Römischen Statuts abgeschlossen wurden, ist umstritten<sup>93</sup>, soll aber an dieser Stelle nicht diskutiert werden, da die drei zentralamerikanischen Staaten dem Statut bislang nicht beigetreten sind. Von Bedeutung ist daher nur, ob und inwiefern die bestehenden „Article 98“ Abkommen einem künftigen Beitritt zum Römischen Statut im Wege stehen. Zu prüfen ist deshalb die Reichweite von Art. 98 II und damit seine Kompatibilität mit den Auslieferungsabkommen.

Kritiker der bilateralen Abkommen haben unter Verweis auf die Verhandlungen zum Römischen Statut darauf hingewiesen, dass sich Art. 98 II nur auf Auslieferungsverträge und so genannte SOFA's (Status of Force Agreements) und SOMA's (Status of Mission Agreements), d.h. völkerrechtliche Abkommen über die Entsendung und Befugnisse von Truppen, die zugleich das Immunitätsregime für **“current [sic!] serving military and related civilian personnel“** regeln<sup>94</sup>. Dieser Auffassung ist im Zuge der Kontroverse um Artikel 98 II von zahlreichen Wissenschaftlern widersprochen worden.

Zunächst lässt der Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschrift keine Einschränkung auf bestimmte Abkommen wie SOFA's zu. In der Literatur wird daher regelmäßig auf

---

<sup>92</sup> Werle 2007: S. 618, Rn 617; Benzing, Markus 2005: S. 219.

<sup>93</sup> für eine zeitliche Beschränkung siehe Benzing 2005: S. 214-220; Kreß/Kimberly 2008: S. 2016 ff, Rn 36 ff. Gegen eine zeitliche Beschränkung siehe Crawford et. al. 2003: S. 18, Nr. 38.

<sup>94</sup> Equipo Nizkor 23.08.02: Coalition for the ICC Memo on Art. 98 of the Rome Statute and the Bilateral Agreements Proposed by US Government. Zu finden unter: <http://www.derechos.org/nizkor/icc/ciccart98.html> [05.02.09]. Vgl. auch Keitner, Chimene 2001: Crafting the International Criminal Court: Trials and Tribulations in Article 98(2). In: UCLA J. INT'L L. & FOREIGN AFF., Vol. 6 2001-2002. 215-264. S. 234

das Konzept des „Entsendestaats“ und implizit des „Empfängerstaats“ abgestellt<sup>95</sup>. Danach genießen durch völkerrechtliches Abkommen nur diejenigen Personen Immunität, die vom Entsendestaat in den Empfängerstaat entsandt wurden, eine Konstellation die üblicherweise auf SOFA's zutrifft<sup>96</sup>. Dem gegenüber fallen Studenten und Unternehmer bzw. „nationals“ im Allgemeinen und Vertragspartner im Empfängerstaat, entgegen der u.s.-amerikanischen Vorstellungen<sup>97</sup>, nicht unter die Ausnahmebestimmung des Römischen Statuts, da sie nicht entsendet wurden<sup>98</sup>. Die Reichweite von Art. 98 II erstreckt sich jedoch nicht ausschließlich auf Personen, die vom Entsendestaat zur Erfüllung offizieller Pflichten entsandt wurden. Gemäß des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie dem Status of Force Agreement (SOFA) der NATO, umfasse der Immunitätsschutz nicht nur offiziell entsendete „nationals“, sondern auch Personen, die in einem bestimmten Verhältnis zu einer (im diplomatischen Dienst stehenden) entsendeten Person stehen (z.B. Art. 38 WVK lässt diese Interpretation zu), außerdem zivile Personen, die militärische Einheiten in der Erfüllung offizieller Pflichten begleiten und in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Vertragsverhältnis zum Entsendestaat stehen. Um unter die Ausnahmebestimmung des Art. 98 II Römisches Statut zu fallen, bedürfe eine Person daher

*„a specific relationship either to a sending state or to a person who is present on the territory of a receiving state as the consequence of an official act of the sending state, either by way of the deployment of military forces, or diplomatic accreditation“<sup>99</sup>.*

Aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift ergibt sich also nicht der vollständige Personenkreis, der nach Artikel 98 IStGH-Statut Immunität genießt und deshalb die

---

<sup>95</sup> Kreß/Kimberly 2008: S. 2015, Rn 32.

<sup>96</sup> Benzing 2005: S. 211.

<sup>97</sup> Bolton listet eine Vielzahl von Personen auf, die durch die “Article 98 Agreements”, nach dem Verständnis der USA in Übereinstimmung mit dem Römischen Statut, Immunität genießen: “[...] our media, delegations of public and private individuals traveling to international meetings, private individuals accompanying official personnel, contractors working alongside official personnel (particularly in the military context), participants in exchange programs, former government officials, arms control inspectors, people engaged in commerce and business abroad, students in government sponsored programs, to name just a few categories [...]” (Bolton 2003: S. 28.).

<sup>98</sup> Benzing 2005: S. 211; Crawford et. al. 2003: S. 20, Nr. 43; Kreß/Kimberly 2008: S. 2016, Rn 34.

<sup>99</sup> Benzing 2005: S. 213. Vgl. auch Crawford et. al. 2003: S. 20 f., Nr. 43-45.

Zustimmung des Entsendestaats erforderlich macht. Jedoch umfassen die bilateralen Nicht-Auslieferungsabkommen mit den USA weit mehr Personen als unter die Ausnahmebestimmung in Artikel 98 subsumiert werden können. Sie widersprechen daher dem Römischen Statut, das grundsätzlich die strafrechtliche Verantwortbarkeit jedes Individuums vorsieht (Art. 27). Es besteht daher auch nicht die Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Entsendestaats gemäß Art. 98; der Mitgliedsstaat ist nicht von seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof entbunden. Allerdings ist der IStGH nur subsidiär zuständig. Entsprechend der Zulässigkeitsvoraussetzungen für sein Tätigwerden in Art. 17 des Statuts, muss er deshalb zunächst feststellen, ob ein Staat, der Gerichtsbarkeit über die Sache hat, „nicht willens oder nicht in der Lage“ ist die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen. Stellt er dies fest und ersucht ein Mitgliedsstaat zur Überstellung einer Person, könnte dieser Mitgliedsstaat, sofern er ein Nicht-Auslieferungsabkommen mit den USA abgeschlossen hat und es sich um eine Person handelt die nach diesem Abkommen vor Überstellung an den IStGH geschützt ist, in einen Konflikt hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geraten. Stünde dem Ersuchen des Gerichtshofs ein Auslieferungsersuchen der USA entgegen, so wäre der Vertragsstaat gemäß Art. 90 IV Römisches Statut verpflichtet dem Ersuchen des Gerichtshofs Vorrang einzuräumen, wenn dieser andere völkerrechtliche Pflichten des Vertragsstaats für nicht wirksam im Sinne des Römischen Statuts erachtete.

Ein Beitritt der zentralamerikanischen Nicht-Vertragsstaaten zum IStGH-Statut würde in den oben skizzierten Szenarien zu einem Konflikt aufgrund konkurrierender völkerrechtlicher Verträge führen. Der Abschluss der „Article 98 Agreements“ könnte die zentralamerikanischen Staaten daher mit guten Gründen davon abhalten dem Römischen Statut beizutreten. Weder duldet das Statut Vorbehalte, noch werden die Vereinigten Staaten ungestraft auf ihre Rechte aus den Abkommen verzichten wollen. Wichtig ist darum, festzustellen welche völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sich aus den konkurrierenden Verträgen für die verschiedenen Parteien ergeben, sollten die zentralamerikanischen Staaten dem IStGH beitreten.

### 3.2 Die Geltung der völkerrechtlichen Vertragspflichten

Die mögliche Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs, sich aufgrund seines Statuts gegen die Anwendbarkeit von „Article 98 Agreements“ zu stellen, spielt sich auf einer ‚intra-statuarischen‘ Ebene ab und sagt nichts über die vertraglichen Pflichten eines Staats nach dem Allgemeinen Völkerrecht aus. Im Folgenden werden daher die völkerrechtlichen Konsequenzen der Vertragskonkurrenz untersucht.

Guatemala hat das bilaterale Abkommen mit den USA bislang nicht ratifiziert. Trotzdem könnten dem Staat völkerrechtliche Pflichten aus seiner Unterzeichnung des Abkommens erwachsen sein, die im Konflikt zu einem möglichen Beitritt zum Römischen Statut stehen. Art. 18 lit. a) WVK verpflichtet Staaten, die einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet haben, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln. Aus der Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Abkommens durch einen Staat ergeben sich daher bereits im Hinblick auf die anstehende Ratifikation *bona fide* gewisse „Interim Verpflichtungen“<sup>100</sup>, „solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden“<sup>101</sup>. Als Vertragspartei der Wiener Vertragsrechtskonvention<sup>102</sup> könnte daher auch Guatemala im Zuge eines möglichen Beitritts in eine rechtliche Konfliktsituation geraten. Anthony Aust führt zu den Pflichten aus Artikel 18 aus:

The signatory state must [...] not do anything which would affect its ability fully to comply with the treaty once it has entered into force. [...]he state may not do an act which would (not merely might) invalidate the basic purpose of the treaty. Thus, if the treaty obligations are premised on the status quo at the time of signature, doing something before the entry into force which alters the status

---

<sup>100</sup> Meyer 2005: S. 105.

<sup>101</sup> Art. 18 lit. a) WVK.

<sup>102</sup> United Nations Treaty Collection: Status of the Vienna Convention on the Law of Treaties. Zu finden unter: <http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?&src=UNTSO&id=468&chapter=23&Temp=mtdsg3&lang=en#Participants> [07.02.09].

quo in a way which would prevent the state from performing the treaty would be a breach of the article.”<sup>103</sup>

Einerseits sind die Vertragspflichten nicht an den *status quo* gekoppelt, denn die „Article 98 Agreements“ wurden ursprünglich für den Fall der Mitgliedschaft eines Staates zum Römischen Statut konzipiert, in der Annahme, dass sie den IStGH von dem Tätigwerden in einer Sache abhalten, wenn Staaten durch entsprechende Ersuchen ihre Pflichten aus völkerrechtlichen Abkommen verletzen würden. Andererseits zeigen verschiedene, in dieser Arbeit zitierte, Untersuchungen, dass die bilateralen Abkommen in ihrem Umfang dem Römischen Statut widersprechen und daher nicht in den Anwendungsbereich des Art. 98 II RS fallen. Vom IStGH selbst gibt es jedoch bislang keine Entscheidung in der Sache, da er noch nicht mit einer entsprechenden Situation konfrontiert war. Folgt man also Aust darin, dass “the state may not do an act which would **(not merely might)** [hervorgehoben durch P.F.] invalidate the basic purpose of the treaty”, so dürfte die Unterzeichnung des bilateralen Abkommens dem Beitritt zum Römischen Statut nicht im Wege stehen. Um sicher zu gehen, könnte es Guatemala vor einem möglichen Beitritt zum Statut den USA gleich tun: Diese haben den Generalsekretär der Vereinten Nationen, als Depositar völkerrechtlicher Verträge, mit Bezug auf die Unterzeichnung des Römischen Statuts durch Bill Clinton am 31. Dezember 2000, am 6. Mai 2002 darüber in Kenntnis gesetzt, dass

*„[T]he United States does not intend to become a party to the treaty. Accordingly, the United States has no legal obligations arising from its signature [...]“*<sup>104</sup>

Die Unterzeichnung des Nichtauslieferungsabkommens mit den USA dürfte für Guatemala kein rechtliches Hindernis für den Beitritt zum IStGH darstellen bzw. ließe

---

<sup>103</sup> Aust, Anthony 2000: *Modern Treaty and Practice*, Cambridge University Press, Cambridge. S.94.

<sup>104</sup> John R. Bolton, Under Secretary of State for Arms Control and International Security, Washington, 6. Mai 2002. Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/bolton.pdf> [20.02.09].

es sich leicht überwinden, zumal kaum völkerrechtliche Praxis in der Anwendung von Art. 18 besteht<sup>105</sup>.

Im Falle von El Salvador und Nicaragua verhält es sich anders. Sie haben die bilateralen Abkommen bereits ratifiziert, womit diese rechtswirksam sind. Dies könnte im Konflikt zu den völkerrechtlichen Pflichten aus einem künftigen Beitritt zum Römischen Statut stehen. Die Anwendung aufeinander folgender konkurrierender Verträge regelt Art. 30 der Wiener Vertragsrechtskonvention, wodurch eine Positivierung der gewohnheitsrechtlichen Regelungen stattgefunden hat<sup>106</sup>. Der gewohnheitsrechtliche Charakter dieser, aber auch zahlreicher anderer Vertragsregelungsbestimmungen aus der Wiener Konvention, ist insofern relevant, als Nicaragua und El Salvador keine Mitgliedsstaaten der WVK sind.

Um in den Anwendungsbereich von Art. 30 WVK zu fallen, müssen die konkurrierenden Verträge gemäß Absatz 1 denselben Gegenstand regeln. Wie bereits gesehen, betreffen beide Verträge die Frage, unter welchen Umständen eine Person an den IStGH ausgeliefert werden kann<sup>107</sup>.

Bestimmt ein Vertrag, dass er einem früher oder später geschlossenen Vertrag untergeordnet bzw. nicht als mit diesem unvereinbar anzusehen ist, genießt laut Art. 30 II WVK der andere Vertrag Vorrang. Zwar beziehen sich die BIA's direkt auf Art. 98: „*Bearing in mind Article 98 of the Rome Statute*<sup>108</sup>“, doch gehen die Vertragsparteien davon aus, in Übereinstimmung mit dem Römischen Statut zu handeln und beabsichtigen deshalb gerade keine Unterwerfungsklausel, ist ihr Wille doch die Nichtauslieferung an den Gerichtshof<sup>109</sup>. Zu dem Zeitpunkt, als der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten des salvadorianischen Parlaments das bilaterale Abkommen mit den USA zur Ratifizierung vorgelegt wurde, erklärte die zuständige Ministerin, dass es nach Ansicht El Salvadors nur so lange wirksam sei, solange El Salvador nicht dem Römischen Statut beitrete. Erfolgt dieser Beitritt,

---

<sup>105</sup> Crawford et. al. 2003: S. 23, Nr. 53.

<sup>106</sup> Zur allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Geltung der WVK siehe Meyer 2005: S. 105. Zur völkergewohnheitsrechtlichen Geltung insbesondere des im Folgenden relevanten Art. 30 WVK siehe Ipsen, Knut 2004: Völkerrecht, 5. neu bearb. Aufl., Beck, München. S. 155, Rn 19.

<sup>107</sup> Benzing 2005: S. 222 f.

<sup>108</sup> Siehe Fn 90.

<sup>109</sup> Benzing 2005: S. 223.

genieße das Statut gegenüber den Bestimmungen aus dem bilateralen Abkommen Vorrang<sup>110</sup>.

Die Ansicht der Ministerin könnte auf dem vertragsvölkerrechtlichen Prinzip *lex posterior derogat legi priori* beruhen. Der Vorrang der späteren Norm gilt gemäß Art. 30 III WVK jedoch nur dann, wenn die Vertragsparteien des ersten Vertrags mit den Vertragsparteien des späteren Vertrags identisch und in gleicher Weise gebunden sind<sup>111</sup>. In dem vorliegenden Fall stimmen die Parteien aus dem früheren Vertragsverhältnis jedoch nicht mit den Parteien des späteren Vertragsverhältnisses überein. Einen solchen Sachverhalt sieht Art. 30 IV lit. b) WVK vor:

*„Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren, [...] so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.“*

Eine juristische Lösung der Konkurrenz aufeinander folgender Verträge im Sinne eines Anwendungsvorrangs oder gar der Nichtigkeit eines der beiden Verträge bietet Absatz 4 lit. b) nicht. Rechte und Pflichten aus beiden Verträgen bleiben im Verhältnis der jeweiligen Vertragsparteien zueinander wirksam. Damit bekräftigt er die völkerrechtlichen Prinzipien *pacta tertiis non nocent* (Verbot der Drittwirkung von Verträgen)<sup>112</sup> und *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten)<sup>113</sup>. Art. 30 IV lit. b) WVK regelt daher die Anwendung konkurrierender Verträge nur, „als sich diese jeweils in ein Bündel unabhängiger bilateraler Verpflichtungen zerlegen lassen“<sup>114</sup> und damit insgesamt fortbestehen. Für Verträge die sich nicht bilateralisieren lassen, bietet die in Art. IV lit. b) getroffene Regelung keine Lösung.

---

<sup>110</sup> Ana Elizabeth Villalta Vizcarra, Direktorin der Rechtsabteilung des Außenministeriums El Salvadors, März 2004. Zitiert nach Martínez Ventura 2006: S. 301.

<sup>111</sup> Graf Vitzthum, Wolfgang 2007: Völkerrecht, 4. Aufl., De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin. S. 64, Rn 125; Art. 30 III WVK.

<sup>112</sup> Art. 34 WVK.

<sup>113</sup> Art. 26 WVK.

<sup>114</sup> Wilting, Wilhelm H. 1996: Vertragskonkurrenz im Völkerrecht. Carl Heymanns Verlag, Köln [u.a.].

Zu den nicht bilaterisierbaren Verträgen gehören multilaterale Verträge mit integraler Erfüllungsstruktur<sup>115</sup>, d.h. solche, bei denen im Gegensatz zu den eher rechtsgeschäftlichen „*traités-contrats*“, die auf dem Grundsatz *do ut des* (ich gebe, damit du gibst) basieren<sup>116</sup>, „die Verpflichtung einer jeden Partei gänzlich unabhängig von der Erfüllung durch irgendeine andere Partei [ist]“<sup>117</sup>. Dies gilt insbesondere für Menschenrechtsverträge, da sie nicht von einem staatlichen Eigeninteresse, sondern von einem Gemeinschaftsinteresse geleitet sind und Verpflichtungen *erga omnes partes* beinhalten<sup>118</sup>.

Das Römische Statut ist ein multilateraler Vertrag, der die Staaten wesentlich einseitig verpflichtet, zumindest kann hier nicht von einer Ausgewogenheit gegenseitiger Rechte und Pflichten gesprochen werden. Seine Anwendung erzeugt Pflichten, deren Erfüllung im Wesentlichen nicht im Wege der Interaktion von Staaten, sondern nach innen, „durch parallele [...] Handlungen und Unterlassungen staatlicher Organe“<sup>119</sup> erfolgt. Das Römische Statut selbst enthält Menschenrechtsverträge wie die Völkermordkonvention und steht im Lichte eines Gemeinschaftsinteresses, nämlich der Verfolgung der „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“<sup>120</sup>. Außerdem wird durch das Statut der Internationale Strafgerichtshof als internationale Organisation mit Völkerrechtssubjektivität geschaffen, der wegen der schwersten Verbrechen gegen einzelne Personen zu Gericht zieht und dadurch Individuen, nicht aber Staaten untereinander verpflichtet<sup>121</sup>.

Da sich das Statut als integraler multilateraler Vertrag mit menschenrechtsvertraglichem Charakter nicht in bloße bilaterale Vertragspflichten zerlegen lässt, löst Art. 30 IV lit. b) nicht das Problem der Vertragskonkurrenz. Auch sehen die übrigen Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention, sowie das allgemeine Völkerrecht insgesamt bislang keine besonderen Rechtsfolgen für

---

<sup>115</sup> Benzing: 2005: S. 224.

<sup>116</sup> vgl. Wilting 1996: S. 100.

<sup>117</sup> Sir G. Fitzmaurice, zitiert nach Wilting ebd.: S. 94.

<sup>118</sup> vgl. Wilting ebd.: S. 101 i.V.m. 107.

<sup>119</sup> ebd.: S. 107.

<sup>120</sup> Aus der Präambel des Römischen Statuts, 4. Absatz.

<sup>121</sup> vgl. Benzing 2005: S. 225.

Verträge mit *erga omnes* Pflichten vor<sup>122</sup>. Die Folge ist das gleichrangige Fortbestehen beider Verträge und der darin enthaltenen Verpflichtungen gegenüber beiden Staaten<sup>123</sup>. Ungeachtet der Verantwortung für den Abschluss inkonsistenter Verträge ergibt sich daraus das „Prinzip der politischen Entscheidung“<sup>124</sup>: Es liegt in der Entscheidung desjenigen Staates der beide Vertragsverhältnisse eingegangen ist, welchen Vertrag er erfüllt<sup>125</sup>. Aus völkerrechtlicher Perspektive lautet das konfliktive Ergebnis:

*“on the one hand, it must surrender the person concerned to the Court, on the other hand, it is prohibited from doing so by the bilateral agreement.”<sup>126</sup>*

Wie sich El Salvador und Nicaragua in der konkreten Situation entscheiden werden, hängt daher vom politischen Willen und damit vom politischen Klima in den Ländern ab. Dabei werden die politischen (wirtschaftlichen/rechtlichen) Konsequenzen die die USA aus einem möglichen Vertragsbruch ziehen, einen entscheidenden Faktor darstellen. Für El Slavador skizziert Martínez Ventura das Szenario folgendermaßen:

*“Dados los antecedentes de proclividad de El Salvador hacia los intereses de Estados Unidos, es muy probable que en tal caso se inclinaría por hacer la entrega a este país y no a la Corte Penal Internacional [...]”<sup>127</sup>*

---

<sup>122</sup> vgl. Benzing 2005: S. 226 ff.; Wilting 1996: S. 107.

<sup>123</sup> ergibt sich aus Art. 30 IV lit. b) i.V.m. Art. 30 V WVK. Siehe Fn 127.

<sup>124</sup> Zuleeg, Manfred 1977: Vertragskonkurrenz im Völkerrecht. Teil 1: Verträge zwischen souveränen Staaten. In: GYIL 20, Duncker & Humblot, Berlin. S. 267.

<sup>125</sup> Wilting begründet das Prinzip der politischen Entscheidung über Art. 30 IV lit. b) i.V.m. Art. 30 V WVK, auch wenn es sich bei integralen Verträgen nicht um solche handelt, die in Art. 30 IV lit. b) vorgesehen sind. Die Nichtanwendbarkeit des politischen Prinzips sei der Bestimmung nicht zu entnehmen (1996: S. 110 ff.); auch Crawford (et. al.) begründet dieses Ergebnis über die WVK (2003: S. 23); Benzing kommt über das Völkergewohnheitsrecht zum gleichen Ergebnis (2005: S. 228 ff.); allgemein siehe Ipsen 2004: S. 156; Stein 2009: 109, Rn 110.

<sup>126</sup> Benzing 2005: S. 231.

<sup>127</sup> Martínez Ventura 2006: S. 302.

Dagegen lässt sich anbringen, dass zwar *erga omnes* Verträge keine rechtliche Höherrangigkeit genießen, "sie aber de iure zumindest die Sanktionsmöglichkeiten auch für die nicht unmittelbar von einer Vertragsverletzung betroffenen Staaten [erweitern] und [...] damit zumindest de facto einen (möglichen) Anwendungsvorrang [bewirken]". Wie sich dies letztendlich gestaltet sei dahin gestellt, zumindest wächst der Druck auf die politische Entscheidung El Salvadors und Nicaraguas von beiden Seiten.

Sollten sich die IstGH freundlichen Stimmen in den beiden Ländern am Ende durchsetzen und den Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof erwirken, empfiehlt sich, umgehend von Vertragsklausel Nr. 6 des Nichtauslieferungsabkommens Gebrauch zu machen, um diesem politischen und juristischen Spagat zu entgehen. Klausel Nr. 6 sieht die Möglichkeit der Vertragsbeendigung vor, allerdings mit der gleichen Einschränkung die Art. 127 RS für den Rücktritt vom Römischen Statut vorsieht: Vom dem Moment der Vertragskündigung an wird das Vertragsverhältnis erst nach einem Jahr außer Kraft gesetzt. Bis dahin bleiben alle Pflichten die sich aus dem Abkommen ergeben aufrecht erhalten<sup>128</sup>.

#### 4. Politische Hindernisse

Die Bewertung der Vereinbarkeit von Rechtsordnung und Römischem Statut, die Anstrengung einer Verfassungsänderung und besonders das Abschließen eines dem Römischen Statut entgegenstehenden internationalen Abkommen verweisen doch schließlich auf den mangelnden politischen Willen der Parteien. Dies gilt insbesondere auch für Guatemala, als dieser Staat auf keines der genannten Hindernisse verweisen kann.

---

<sup>128</sup> Siehe Vertragstext El Salvadors, Decreto No. 318 vom 29.04.04 (Fn 86).

## 4.1 Druck der USA

Einfluss auf die Entscheidung dem Römischen Statut beizutreten, und damit auf den politischen Willen der zentralamerikanischen Staaten, hat sicherlich auch die Politik der USA. Die ab 2002 im Rahmen des ASPA sanktionierte Zurückhaltung der militärischen Finanzhilfe für Staaten die dem Römischen Statut beigetreten sind ohne zugleich ein Nichtauslieferungsabkommen mit den USA abgeschlossen zu haben, wurden für das Haushaltsjahr 2005 im Zuge des Nethercutt Amendment<sup>129</sup> durch die Streichung wirtschaftlicher Subventionen ergänzt. Damit wurde das Verbot zur Vergabe von Geldern aus dem ‚International Military Education and Training‘ Programm (IMET) und dem ‚Foreign Military Financing‘ Programm (FMF) im militärischen<sup>130</sup> und aus dem ‚Economic Support Fund‘ (ESF) im wirtschaftlichen Bereich gesetzlich verankert. Der Präsident kann das Verbot der Wirtschafts- und Militärsubventionen allerdings aus Erwägungen der nationalen Sicherheit für einzelne Länder aufheben<sup>131</sup>.

Der nicaragische Präsident Daniel Ortega hat seine Ablehnung gegenüber einem Beitritt zum IStGH noch im Januar letzten Jahres, wie auch schon sein Amtsvorgänger Enrique Bolaños, mit dem Verweis auf künftige wirtschaftlicher Repressalien durch die USA begründet<sup>132</sup>. Inwieweit eine solche Drohung und Gefahr allgemein besteht, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beurteilt werden. Für Guatemala ist die Sanktionierung im Hinblick auf den ASPA und das Nethercutt Amendment zunächst ein realistisches Szenario, da es dem Raster derjenigen Staaten entspricht, deren Sanktionierung im Gesetzestext vorgesehen ist. Für Nicaragua und El Salvador lässt sich die Gefahr finanzieller Sanktionen, im Rahmen dieser Arbeit, nur unter der Annahme eines Beitritts zum Römischen Statut bei gleichzeitiger Aufkündigung der Nichtauslieferungsabkommen bewerten. Darüber,

---

<sup>129</sup> Nethercutt Amendment. Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/Nethercutt%202006.pdf> [25.02.09].

<sup>130</sup> Programme im Gegensatz zum Nethercutt Amendment nicht explizit im Gesetzestext aufgeführt. Siehe daher u.a. Ribando, Clare M. 22.03.07: Article 98 Agreement and Sanctions on U.S. Foreign aid for Latin America. In: CRS Report for Congress. S. 6. Zu finden unter: <http://ciponline.org/facts/070322crs.pdf> [25.02.09].

<sup>131</sup> Ribando 22.03.07: S. 6.

<sup>132</sup> El Nuevo Diario 19.01.08: Ortega elude a Corte Penal Internacional. Zu finden unter: <http://impreso.elnuevodiario.com.ni/2008/01/19/nacionales/68289> [25.02.09].

inwiefern der Beitritt zum Römischen Statut auch *mit* ‚Article 98 Agreements‘ bzw. über die Sanktionen aus dem ASPA und dem Nethercutt Amendment hinaus politische und wirtschaftliche Konsequenzen hat, soll in dieser Arbeit nicht spekuliert werden.

Bereits am 30. September 2006 hat der US-Senat beschlossen das Verbot des IMET-Programms wieder aufzuheben. Am 17. Oktober unterzeichnete der Präsident die Gesetzesänderung<sup>133</sup>. Darüber hinaus hat Präsident Bush das Verbot der Anwendung des ESF aus dem Nethercutt Amendment seither für eine Vielzahl von Ländern zurückgenommen. Zuletzt verlängerte er die Aussetzung des Verbots mit Beschluss vom 16. Januar 2009 für *Barbados, Bolivia, Costa Rica, Cyprus, Ecuador, Kenya, Mali, Mexico, Namibia, Niger, Paraguay, Peru, Samoa, South Africa, St. Vincent and the Grenadines, Tanzania, and Trinidad and Tobago*<sup>134</sup>. Zu stark wurden die Bedenken einzelner Kongressmitglieder, aber auch von Mitgliedern des eigenen Kabinetts, hinsichtlich eines Verlusts an Einfluss in der Region. Dienen die Programme doch wesentlich der Ausbildung von Militärs, aber auch der Förderung wirtschaftlicher und demokratischer Reformen, die nicht zuletzt der engen Bindung der begünstigten Staaten an die USA dienen<sup>135</sup>. Condoleezza Rice brachte diesen Sachverhalt für das Subventionsverbot aus dem ASPA folgendermaßen auf den Punkt: Die Sanktionierung von militärischen Schlüsselverbündeten der USA sei „sort of the same as shooting ourselves in the foot“<sup>136</sup>. Schließlich wurde am 28. Januar auch das Verbot des FMF durch den ‚National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2008‘ aus dem ASPA gestrichen<sup>137</sup>. Seitdem ist kein Land mehr wegen der Verweigerung von Nichtauslieferungsabkommen durch die Streichung von militärischer Unterstützung bedroht.

---

<sup>133</sup> Ribando 22.03.07: S. 7.

<sup>134</sup> Presidential Determination No. 2009-14. Zu finden unter:

<http://www.amicc.org/docs/White%20House%20Memo%2016%20January%202009.pdf> [26.02.09].

<sup>135</sup> ebd.: S. 8 ff.

<sup>136</sup> zitiert nach ebd.: S. 8.

<sup>137</sup> siehe National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2008. Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/White%20House%20Statement%2028%20January%202008.pdf>, i.V.m. [http://www.amicc.org/docs/ASPA\\_2008.pdf](http://www.amicc.org/docs/ASPA_2008.pdf), S.7 [26.02.09].

El Salvador, Guatemala und Nicaragua haben durch den American ‚Service Members Protection Act‘ keinerlei finanzieller Einbußen mehr zu fürchten. Einem Beitritt zum Römischen Statut und der Aufkündigung der bilateralen Abkommen steht er daher nicht mehr im Weg. Zwar ist das Nethercutt Amendment nach wie vor in Kraft, jedoch ist es schlichtweg nicht evident, weshalb nicht auch für die drei zentralamerikanischen Länder die gleichen strategischen Erwägungen geltend gemacht werden sollten wie diejenigen, die für andere lateinamerikanische Staaten geltend gemacht wurden. Die wenig konsolidierten institutionellen Strukturen in der Region und die geografische Schlüsselposition für den Drogenfluss in die USA sind gute Gründe für die Vereinigten Staaten ihren Einfluss in der Region aufrechtzuerhalten.

## 4.2 Das Assoziierungsabkommen mit der EU

Im Oktober 2007 begannen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika. Dabei handelt es sich um ein ambitioniertes Abkommen das den politischen Dialog, die Zusammenarbeit und die Handelsbeziehungen zum Gegenstand hat<sup>138</sup>. Ursprünglich sollte der Beitritt Guatemalas, El Salvadors und Nicaraguas zum Römischen Statut zur Verhandlungsbedingung gemacht werden<sup>139</sup>. Dies ist allerdings bei den Regierungschefs der drei Länder auf Widerstand gestoßen. Mehrfach wurde verlautbart, dass man sich nicht in seine souveränen Angelegenheiten reinmischen lasse. Elías Antonio Saca, Präsident El Salvadors, drückt die Ablehnung deutlich aus:

*“Ellos (UE) dijeron que les agradaría que nos incorporáramos a la Corte Penal, y nosotros no lo haremos, así como no lo harán Guatemala y Nicaragua porque venimos saliendo de una guerra”<sup>140</sup>*

Die EU hat unlängst deutlich gemacht, dass sie an dem Wirtschaftsabkommen ebenso ohne den Beitritt der drei Länder zum Internationalen Strafgerichtshof interessiert ist. Unmissverständlich hat Petros Mavromichalis, Mitglied der

<sup>138</sup> EU 19.10.07: Negotiations to start on Association Agreement between the EU and Central America (CA). Zu finden unter: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2007/october/tradoc\\_136491.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2007/october/tradoc_136491.pdf) [25.02.09].

<sup>139</sup> Siehe u.a. Palacios 2008: S. 7.

<sup>140</sup> zitiert nach El Nuevo Diario 13.04.08: UE y CA arrecian negociaciones. Zu finden unter: <http://impreso.elnuevodiario.com.ni/2008/04/13/politica/74186> [25.02.09].



politischen Tagesordnung Nicaraguas zu stehen. Bemühungen darum sind nicht erkennbar.

Das Außenministerium El Salvadors hat bereits Anstrengungen unternommen um den Schwierigkeiten im Ratifikationsprozess zu begegnen. Es hat das Parlament beauftragt ein Gutachten über die Machbarkeit einer einzigen Verfassungsreform zu erstellen, mit der die Gesamtkompatibilität des Römischen Statuts mit der Verfassung ermöglicht würde<sup>146</sup>. Nach Einschätzung des Juristen Martínez Ventura, der kürzlich als Kandidat für das Richteramt am Obersten Gerichtshof El Salvadors nominiert wurde<sup>147</sup>, hat dies den Prozess jedoch erschwert. Er schlägt daher das oben skizzierte Szenario eines Beitritts durch die Exekutive bei anschließender Ratifikation durch das Parlament vor<sup>148</sup>. Der Ratifikationsprozess ist durch das bilaterale Abkommen mit den USA zusätzlich geschwächt worden. Die amtierende Regierungspartei ARENA und ihre politischen Partner hatten seinerzeit für das Abkommen gestimmt<sup>149</sup>. Mit den Parlaments- und Kommunalwahlen am 18. Januar 2009 in El Salvador hat die Oppositionspartei der ehemaligen Guerilla FMLN die Mehrheit im Parlament errungen<sup>150</sup>, was ihre Hoffnungen auf einen Präsidentschaftssieg am 15. März diesen Jahres nährt. Möglicherweise erweist sich die Opposition zu dem Nichtauslieferungsabkommen auch als Affirmation des Internationalen Strafgerichtshofs und bringt im Zuge der neuen politischen Situation den bisher ausbleibenden politischen Willen<sup>151</sup> und damit neue Impulse für den Ratifikationsprozess mit sich.

Im selben Jahr als das Verfassungsgericht Guatemalas die Verfassungsmäßigkeit des Römischen Statuts festgestellt hat, ist dem Parlament von Seiten der Exekutive eine entsprechender Gesetzesentwurf zur Verabschiedung vorgelegt worden. Im Januar

---

<sup>146</sup> Martínez Ventura 2006: S. 310 f.

<sup>147</sup> Magistratura Democrática Februar 2009: Presentación de Jaime Martínez Martínez Ventura, Nr. 26 der Kandidatenliste. Zu finden unter: <http://sites.google.com/site/magistraturademocratica/> [25.02.09].

<sup>148</sup> Martínez Ventura 2006: S. 311.

<sup>149</sup> ebd.: S. 300.

<sup>150</sup> Political Database for the Americas 2009: Republic of El Salvador. Electoral results, 18.03.09. Centre for Latin American Studies, Georgetown University. Zu finden unter: <http://pdba.georgetown.edu/Elecdata/ElSal/leg09.html> [25.02.09].

<sup>151</sup> Der mangelnde politische Wille wird auch von der 'Coalición Salvadoreña para la Corte Penal Internacional' als Hauptgrund für den schleppenden Prozess bezeichnet. Siehe Castillo Beatriz 09.11.07: Desconocimiento de Estatuto de Corte Penal Internacional impide adhesión. In: Diario Co Latino. Zu finden unter: <http://www.diariocolatino.com/es/20071109/nacionales/49021/> [25.02.09].

2006 hat die ‚Comisión de Relaciones Exteriores del Congreso‘ ein positives Gutachten über die Gesetzesinitiative 2662 zur Annahme des Römischen Statuts erlassen.<sup>152</sup> Die Verabschiedung durch das Parlament steht seither aus. Zu gering ist die politische Zustimmung zum Strafgerichtshof. Die Koalition für den IStGH in Guatemala konnte folgendes Stimmungsbild im Parlament einfangen: vier Fraktionschefs sind für den Internationalen Strafgerichtshof und sieben sprechen sich dagegen aus; zwei enthalten sich. Insgesamt ergibt sich ein Kräfteverhältnis von 95 Stimmen gegen den Internationalen Strafgerichtshof und 57 die sich dafür aussprechen. Sechs Stimmen sind unentschieden<sup>153</sup>. Trotz der vorteilhaften rechtlichen Voraussetzungen lässt sich derzeit keine Mehrheit für den Beitritt Guatemalas zum Römischen Statut finden.

Öffentliche Verlautbarungen von Seiten der Politik in der Region haben immer wieder durchblicken lassen, dass die Ablehnung gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof auch auf mangelndes Wissen über seine Arbeit zurückgeführt werden kann. Der nicaragische Abgeordnete und Präsident der ‚Comisión de Justicia y Asuntos Jurídicos de la Asamblea Nacional‘, José B. Pallais Arana, bezeichnet die Angst vor der Rückwirkung der Strafgerichtsbarkeit des IStGH als eine „generalisierte Angst“ in den ehemals bürgerkriegsgeplagten Ländern<sup>154</sup>. Das Römische Statut sieht jedoch in Art. 24 I das eindeutige Verbot rückwirkender Strafverfolgung vor; niemand dürfe danach für Verbrechen verantwortlich gemacht werden, die vor Inkrafttreten des Statuts begangen wurden. Der IStGH hat daher nur Gerichtsbarkeit über Verbrechen die nach dem 1. Juli 2002 begangen wurden. Das Problem der weitgehenden Unkenntnis über den Inhalt des Römischen Statuts – von der Generaldirektorin für Rechtsfragen und Menschenrechte im salvadorianischen Außenministerium, Ana E. Villalta Vizcarra, auch als kulturelles Hindernis im Ratifikationsprozess bezeichnet<sup>155</sup> – führt die Notwendigkeit weiterer

---

<sup>152</sup> CGCPI 31.08.06: Corte Penal Internacional – CPI – . Un compromiso de Guatemala con la Justicia Universal. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/CortePenalInternacional\\_comunicado.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CortePenalInternacional_comunicado.pdf) [25.02.09].

<sup>153</sup> Pallais Arana, José B. 20.05.08: CPI, entre el miedo y los valores. In. La Prensa. Zu finden unter: <http://www.laprensa.com.ni/archivo/2008/mayo/20/noticias/opinion/> [25.02.09]; siehe auch CGCPI 2008: PPP-Folie 10 f.; Martínez Ventura 2006: S. 297.

<sup>154</sup> Siehe auch CGCPI 2008: PPP-Folie 15.

<sup>155</sup> zitiert nach Martínez Ventura 2006: 297.

Aufklärungsarbeit von Seiten der Zivilgesellschaft, vor allem aber auch von denjenigen politischen Akteuren die es besser wissen, vor Augen.

## 5. Schlussbetrachtung

Die Untersuchung im ersten Kapitel hat gezeigt, dass es sich bei den verfassungsrechtlichen Bedenken Nicaraguas und El Salvadors zum überragenden Teil um Bedenken handelt, die auch von anderen zentralamerikanischen Ländern zunächst geteilt wurden und die allesamt zu Gunsten des Römischen Statuts überwunden werden konnten, wenn auch im Falle Costa Ricas nicht ohne Vorbehalte gegen das Statut. Im Zuge dessen hat die Untersuchung auch gezeigt, dass der Reflex der Politik, auf die Unvereinbarkeit des Statuts mit der nationalen Rechtsordnung zu verweisen, nicht per se von entsprechender Rechtskenntnis gedeckt ist. Es ist zudem bemerkenswert, dass die Bedenken derjenigen Staaten Zentralamerikas die dem Statut nicht beigetreten sind, nicht von Seiten der Judikative, sondern von Seiten der Politik geäußert wurden, während sowohl die Mitgliedsstaaten als auch Guatemala bei ganz ähnlichen Bedenken auf eine positive Bewertung von Seiten der Judikative, d.h. von dem prinzipiell zuständigen Organ, verweisen können.

Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der potenziellen Hindernisse und die Entscheidungen der judikativen Organe der Nachbarstaaten, könnte es die Politik auf einen Beitrittsversuch ankommen lassen und im Nachhinein die eventuell nötigen legislativen Änderungen vornehmen. Auch eine vorherige Verfassungsänderung ist selbstverständlich möglich und angebracht, scheint aber politisch schwer zu organisieren sein. Darüber hinaus setzen die Rechtssysteme Nicaraguas und El Salvadors komplizierte und langatmige Bedingungen an eine Verfassungsreform an.

Schon der sture Verweis auf verfassungsrechtliche Probleme ohne jegliche Bemühungen zur Lösung des vermeintlichen Problems von Seiten der politischen Führung Nicaraguas und El Salvadors deutet an, was sich mit dem Abschluss der bilateralen Nichtauslieferungsabkommen offenbart: Nämlich das Fehlen des

politischen Willens, dem Internationalen Strafgerichtshof beizutreten. Mit dem Abschluss der Abkommen haben die Länder sich vorsätzlich in eine völkerrechtliche Situation manövriert, die den Gegnern eines Beitritts in die Hände spielt und den Ratifikationsprozess zusätzlich erschwert. Um rechtliche und politische Probleme zu vermeiden, sollten die Abkommen umgehend gekündigt werden. Bis zu einem realistischen Beitrittstermin zum Römischen Statut wäre auch die einjährige Kündigungsfrist abgelaufen. Guatemala sieht sich nicht mit rechtlichen Problemen konfrontiert. Die bestehende Rechtsordnung stellt kein Hindernis für einen Beitritt zum Römischen Statut dar. Völkerrechtliche Pflichten stehen dem nicht entgegen.

Doch allem Anschein nach fehlt den drei Staaten schlichtweg der politische Wille zu einem Beitritt zum Statut. Das kann vielerlei Gründe haben. Angerissen wurden hier das Problem der Desinformation und des politischen Drucks von Seiten der USA. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Sanktionsregimes von Seiten der Bush-Administration ließe sich jedoch urteilen, dass die neue Obama-Administration erst recht die Möglichkeit bietet, es anderen lateinamerikanischen Staaten wie Bolivien oder Costa Rica gleich zu tun und dem IStGH ohne ein in Kraft stehendes Nichtauslieferungsabkommen beizutreten. Um dieses Szenario zu unterstützen, könnte die EU in ihren Verhandlungen wenigstens dem Anschein nach das Primat wirtschaftlicher Interessen zu Gunsten einer menschenrechtsorientierteren Politik zurückstellen und den Beitritt zum Römischen Statut zur Verhandlungsbedingung machen. Der Rechtsstaatlichkeit der jungen Demokratien könnte dies förderlich sein.

## 6. Bibliografie

**Ambos, Kai et al. 2006:** Dificultades jurídicas y políticas para la ratificación o implementación del Estatuto de Roma de la Corte Penal Internacional. Contribuciones de América Latina y Alemania. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Büro Uruguay, Programm Rechtsstaat für Südamerika; Georg-August-Universität-Göttingen (Juristische Fakultät).

**Hernández Balmaceda, Paul 2006:** Costa Rica. In: ders.

**Martínez Ventura, Jaime 2006:** El Salvador. In: ders.

**Malarino, Ezequiel 2006:** Evaluación comparativa. Implementación del Estatuto de Roma a la luz de la experiencia latinoamericana. In: ders.

**Neri Guajardo, Elia P. 2006:** México. In: ders.

**American Service Members Protection Act (ASPA):** Title II. Zu finden auf der Homepage des U.S. State Department: <http://www.state.gov/t/pm/rls/othr/misc/23425.htm> [20.12.08].

**Aust, Anthony 2000:** Modern Treaty and Practice, Cambridge University Press, Cambridge.

**Benzing, Markus 2005:** U.S. Bilateral Non-Surrender Agreements and Article 98 of the Statute of the International Criminal Court: An Exercise in the Law of Treaties. In: Bogdandy, Armin von/ Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck UNYB, Brill NV, Leiden (Niederlande). 181-236.

**Bolton, John R. 2003:** American Justice ant the International Criminal Court. Zu finden unter: <http://www.disam.dsca.mil/pubs/v.26-2/Bolton.pdf> [06.02.09].

**Brinkmeier, Friederike 2003:** Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten? der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam

**Castillo Beatriz 09.11.07:** Desconocimiento de Estatuto de Corte Penal Internacional impide adhesión. In: Diario Co Latino. Zu finden unter: <http://www.diariocolatino.com/es/20071109/nacionales/49021/> [25.02.09].

**Cárdenas Aravena, Claudia 2008:** Wann darf der Internationale Strafgerichtshof ermitteln oder verfolgen? Das Verhältnis der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu nationalen Gerichten, in: Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts, Hamburger Edition, Hamburg.

**Coalición Guatemalteca por la Corte Penal Internacional (CGCPI) 31.08.06:** Corte Penal Internacional – CPI – . Un compromiso de Guatemala con la Justicia Universal. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/CortePenalInternacional\\_comun\\_icado.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CortePenalInternacional_comun_icado.pdf) [25.02.09].

**Coalición Guatemalteca por la Corte Penal Internacional (CGCPI) Okt. 2008:** Contexto legislativo para la aprobación de la Corte Penal Internacional. PPP-Folie 7. Unveröffentlichte PowerPointPräsentation, erhalten durch freundliche Unterstützung von Vanessa Vásquez von der CGCPI im November 2008.

**Coalition of the ICC (CICC) 14.12.06:** Status of Bilateral Immunity Agreements (BIAs). Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/CICCFs\\_BIAstatus\\_current.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CICCFs_BIAstatus_current.pdf) [07.02.09].

**Comisión Nacional para la Aplicación del Derecho Internacional Humanitario des Ministerio de Relaciones Exteriores Nicaragua:** Corte Penal Internacional (C.P.I.): Conferencia sobre "Corte Penal Internacional (Nicaragua 2002). S. 4. Zu finden unter: [http://conadih.cancilleria.gob.ni/con\\_tenido/documento7.html](http://conadih.cancilleria.gob.ni/con_tenido/documento7.html) [24.02.09].

**Corte de Constitucionalidad de Guatemala (CCG) 25.03.02:** Aktennummer 171 – 2002, S. 20. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/CCO\\_pinionGuatemala02\\_sp.pdf](http://www.iccnw.org/documents/CCO_pinionGuatemala02_sp.pdf) [05.12.08].

**Crawford et. al. 2003:** In the matter of the Statute of the International Criminal Court and in the matter of Bilateral Agreements sought by the United States under Article 98(2) of the Statute. Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/Art98-14une03FINAL.pdf> [12.02.09].

**Decreto A.N. No. 3582 vom 9.07.03.** Zu finden unter: [http://legislacion.asamblea.gob.ni/Norma\\_web.nsf/\(\\$All\)/C17892A91D8880D90625722D0067CB9E?Open Document](http://legislacion.asamblea.gob.ni/Norma_web.nsf/($All)/C17892A91D8880D90625722D0067CB9E?OpenDocument) [05.02.09]

**Decreto No. 61-2003 vom 15.08.03.** Zu finden unter: [http://legislacion.asamblea.gob.ni/Norma\\_web.nsf/\(\\$All\)/A6A7E347E573A6FE0625722D0067BCBC?Open Document](http://legislacion.asamblea.gob.ni/Norma_web.nsf/($All)/A6A7E347E573A6FE0625722D0067BCBC?OpenDocument) [05.02.09].

**Decreto No. 318 vom 29.04.04.** Zu finden unter: [http://www.csj.gob.sv/Convenios.nsf/57690587\\_c1fc11\\_2986256d48007240ca/df78cfbdb99bea\\_0206256eee005cbbdf?OpenDocument](http://www.csj.gob.sv/Convenios.nsf/57690587_c1fc11_2986256d48007240ca/df78cfbdb99bea_0206256eee005cbbdf?OpenDocument) [05.02.09].

**Diario de Sesiones, Período Legislativo 2006-2007:** Sesión Ordinaria No. 007. Zu finden unter: [www.congreso.gob.gt/uploadimg/ordenesdia/335.doc](http://www.congreso.gob.gt/uploadimg/ordenesdia/335.doc) [05.02.09]

**El Nuevo Diario 19.01.08:** Ortega elude a Corte Penal Internacional. Zu finden unter: <http://impreso.elnuevodiario.com.ni/2008/01/19/nacionales/68289> [25.02.09].

**El Nuevo Diario 13.04.08:** UE y CA arrecian negociaciones. Zu finden unter: <http://impreso.elnuevodiario.com.ni/2008/04/13/politica/74186> [25.02.09].

**Equipo Nizkor Juli 2002:** Proposed Text of Article 98 Agreements with the United States, July 2002. <http://www.derechos.org/nizkor/icc/usart98.html> [05.02.09].

**Equipo Nizkor 23.08.02:** Coalition for the ICC Memo on Art. 98 of the Rome Statute and the Bilateral Agreements Proposed by US Government. Zu finden unter: <http://www.derechos.org/nizkor/icc/ciccart98.html> [05.02.09].

**EU 19.10.07:** Negotiations to start on Association Agreement between the EU and Central America (CA). Zu finden unter: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2007/october/tradoc\\_136491.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2007/october/tradoc_136491.pdf) [25.02.09].

**Graf Vitzthum, Wolfgang 2007:** Völkerrecht, 4. Aufl., De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin.

**Gros Espiel, Héctor o.D.:** Los Tratados sobre Derechos Humanos y el Derecho Interno. S. 1040. Zu finden unter: <http://info5.juridicas.unam.mx/libros/2/642/9.pdf> [10.01.09].

**Heilmann, Daniel 2006:** Die Effektivität des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Rolle der Vereinten Nationen und des Weltsicherheitsrates, Nomos, Baden-Baden.

Human Right´s Watch (HRW) 20.06.2003: Bilateral Immunity Agreements. Zu finde unter: <http://www.iccnw.org/documents/HRWBIATableJune03.pdf> [04.02.09].

**Keitner, Chimene 2001:** Crafting the International Criminal Court: Trials and Tribulations in Article 98(2). In: UCLA J. INT'L L. & FOREIGN AFF., Vol. 6 2001-2002. 215-264.

**Ipsen, Jörn 2004:** Völkerrecht, 5. neu bearb. Aufl., Beck, München.

**Ipsen, Knut 2007:** Staatsrecht II. Grundrecht, 10. überarb. Aufl., Luchterhand, Köln.

**Ley 8083 de aprobación del ECPI.** Zu finden unter: <http://www.iccnw.org/doc uments/CR-ley.pdf> [20.12.08].

**Kreß, K./Kimberly P. 2008:** Article 98. Cooperation with respect to waiver of immunity and consent to surrender. In: Triffterer, Otto (Hrsg.): Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court. Observers's notes, article by article, 2. Aufl., Beck, München. 1601-1619.

**Magistratura Democrática Februar 2009:** Presentación de Jaime Martínez Martínez Ventura, Nr. 26 der Kandidatenliste. Zu finden unter: <http://sites.google.com/site/magistraturademocratica/> [25.02.09]

**Meyer, Eric M. 2005:** International Law: The Compatibility of the Rome Statute of the International Criminal Court with the U.S. Bilateral Immunity Agreements Included in the Servicemember's Protection Act. In: Oklahoma Law Review, Vol. 58:97.

**National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2008.** Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/White%20House%20Statement%2028%20January%202008.pdf> i.V.m. [http://www.amicc.org/docs/ASPA\\_2008.pdf](http://www.amicc.org/docs/ASPA_2008.pdf), [26.02.09].

**Nethercutt Amendment.** Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/Nethercutt%202006.pdf> [25.02.09].

**Orellana, Gloria S. 16.04.08:** La UE no condiciona Acuerdo de Asociación al Estatuto de Roma. In: Diario Co Latino. Zu finden unter: <http://www.diariocolatino.com/es/20080416/nacionales/54066/> [22.02.09].

**Pallais Arana, José B. 20.05.08:** CPI, entre el miedo y los valores. In: La Prensa. Zu finden unter: <http://www.laprensa.com.ni/archivo/2008/mayo/20/noticias/opinion/> [25.02.09]

**Palacios, Alba 2008:** Desafíos para la Ratificación del Estatuto de Roma en Centroamérica. Bericht zum Semenario Parlamentario Regional am 6./7. Juni 2008: „Seguridad Internacional: El Rol de la Corte Penal Internacional (CPI)“. S. 4 f. Zu finden unter: <http://www.pgaction.org/uploadedfiles/PGA%20Paramaribo%20Panel%20I%20A%20PALACIOS%20Nic%20-%20SPA.pdf> [16.12.08].

**Pieroth/Schlink/Kniesel 2007:** Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. Verlag C. H. Beck, München.

**Political Database for the Americas 2009:** Republic of El Salvador. Electoral results, 18.03.09. Centre for Latin American Studies, Georgetown University. Zu finden unter: <http://pdba.georgetown.edu/Elecdata/EISal/leg09.html> [25.02.09].

**Presidential Determination No. 2009-14.** Zu finden unter: <http://www.amicc.org/docs/White%20House%20Memo%2016%20January%202009.pdf> [26.02.09].

**Ribando, Clare M. 22.03.07:** Article 98 Agreement and Sanctions on U.S. Foreign aid for Latin America. In: CRS Report for Congress. S. 6. Zu finden unter: <http://ciponline.org/facts/070322.crs.pdf> [25.02.09].

**Rivera Portillo, Miguel A. 24.01.02:** Zur Bewertung des Römischen Statuts des Corte Suprema de Justicia de Honduras (CSJH). Zu finden unter: <http://www.iccnw.org/documents/HON-CSJdictamen.pdf> [16.12.08].

**Sala Constitucional de la Corte Suprema de Costa Rica (SCCR) 01.11.02:** Expedient 00-008325-0007-CO. Zu finden unter: [http://www.iccnw.org/documents/cr\\_fallocs.pdf](http://www.iccnw.org/documents/cr_fallocs.pdf) [17.12.08].

**Schabas W. A. 2001:** An Introduction to the International Criminal Court. Cambridge University Press, Cambridge.

**Stein, Torsten/von Buttlar, Christian 2009:** Völkerrecht, 12. Aufl., Carl-Heymanns Verlag, Köln/München.

**United Nations Treaty Collection:** Status of the Vienna Convention on the Law of Treaties. Zu finden unter: <http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=UNTSO&id=468&chapter=23&Temp=mt&lang=en#Participants> [07.02.09].

**Weiss, Stefanie/Schmierer, Joscha 2007:** Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung. VS Verlag, Wiesbaden.

**Werle, Gerhard 2007:** Völkerstrafrecht, 2. neubearb. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen.

**Wilting, Wilhelm H. 1996:** Vertragskonkurrenz im Völkerrecht. Carl Heymanns Verlag, Köln [u.a.].

**Zuleeg, Manfred 1977:** Vertragskonkurrenz im Völkerrecht. Teil 1: Verträge zwischen souveränen Staaten. In: GYIL 20, Duncker & Humblot, Berlin.